

60. Jahres-Bericht
des
Museum Francisco-Carolinum.

Nebst der 54. Lieferung
der
Beiträge zur Landeskunde
von
Oesterreich ob der Enns.



Linz 1902.
Verlag des Vereines Museum Francisco-Carolinum.
Druck von J. Wimmer.

Zur
Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
der
österreichischen Herzogthümer
mit
besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs.

I. Mittelalter.

Ein populärwissenschaftlicher Beitrag zur Landeskunde von Oberösterreich

von

Dr. Alexander Nicoladoni.



II. Die Stände.

Die Einwirkung des Lehenrechtes hat sich nicht allein in Bezug auf das Verhältniß der Territorial-Herrschaft zur Reichsgewalt geltend gemacht, seine destruierenden, auflösenden, föderalisierenden Tendenzen zogen ihre Wellen auch gegen die Tiefe zu; sie haben in hohem Grade auch die Stellung des Landesherrn gegenüber den in seinem Lande ansässigen Bevölkerungsschichten beeinflusst. Aber auch die Entstehung und Entwicklung dieser Bevölkerungsschichten selbst ist unter fortdauernden Eingriffen des Lehenwesens vor sich gegangen. Die Scheidung in Classen, verschieden nach Abstammung, Beschäftigung und Lebensweise, sich unterscheidend durch besonderes Recht und besonderen Pflichtenkreis, — eine Gliederung, welche bekanntlich das Mittelalter überdauert hat, — hat sich unter dem Zeichen des Lehenwesens vollzogen.

In der ursprünglichen Gliederung der deutschen Stämme treten eigentlich nur zwei Bevölkerungstypen hervor: die Freien und die Unfreien. Die einen waren die Besitzer, die anderen die Besitzlosen.

Wer von freien Eltern geboren war, war frei, am Stämmeling unfreier Eltern bleibt der Makel der Unfreiheit kleben.

Unter den Freien, den Grundbesitzern, gab es keine wesentlichen Standesunterschiede mehr. Der nicht zahlreiche Adel — im baierischen Stamme gab es nur sechs edle Geschlechter, aus denen der Herzog gewählt wurde — hatte nur wenige Vorrechte vor den übrigen Freien voraus, Vorrechte, die wieder in dem grösseren Besitze wurzelten, über den er verfügte.

Dem Adeligen kam ein höheres Wehrgeld zu als dem Gemeinfreien, auch hatte er sich nur vor dem vom Herzoge präsidirten Gerichte zu verantworten. Im übrigen lag die eigentliche Regierungsgewalt in der Hand der Gesammtheit der Gemeinfreien. Sie übte

die Rechtsprechung unter Vorsitz des Herzogs oder seines Stellvertreters, sie stellte das Heer und wählte sich seine Führer. Abgesehen vom Kriege, trat in diesem Zeitraume die Centralgewalt, repräsentiert durch die Gesamtheit der Freien, wohl nur selten in Action. Jede einzelne Grundherrschaft ordnete sich im Umkreise ihrer Besitzsphäre ihre und ihrer Grundsöldner Angelegenheiten selbst und selbständig. Jede bildete politisch und social ein für sich bestehendes Ganzes, das der Ingerenz eines anderen, insbesondere der Ingerenz der Gesamtheit der anderen nur selten bedurfte.

Bald nach der zweiten Gründung der Ostmark haben sich diese Zustände wesentlich geändert. Die grosse Masse der Gemeinfreien verschwand, die kleinen Besitzer, die Bauern, wurden zu Hörigen. Selbst eine nicht geringe Anzahl derjenigen, welche über verhältnismässig grossen Eigenbesitz verfügten, stellten diesen ihren bis dahin freien Besitz unter den Schutz eines grösseren, mächtigen Herrn und nahmen ihn von diesem zu Lehen.

Nur wenige Gemeinfreie erhielten sich, die mächtigsten unter ihnen, dass heisst die den grössten Grundbesitz ihr eigen nannten, wussten wohl auch ihre Unabhängigkeit von der Oberhoheit des Territorialherren zu behaupten, sie wurden die Gründer reichsunmittelbarer Geschlechter.

Andere Gesichtspunkte wurden nunmehr für die Schichtung der Gesellschaft massgebend. Der Unterschied der Geburt spielte bald nur mehr eine untergeordnete Rolle. Der Beruf hat sich zum standesbildenden Ferment herausgestaltet. Die früher in Besitzer und Grundsölden geschichtete Gesellschaft theilte sich nunmehr in Adel und Volk, in Cleriker und Laien, in Ritter und Bauern. Und als dann im Laufe des 13. Jahrhunderts die bis dahin allein im Schwunge gewesene Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft verdrängt wurde, als Handel und Gewerbe zu Ehren kam, da entstand und entwickelte sich als Vertreter geldwirtschaftlicher Interessen ein neuer Stand, das Bürgerthum der Städte.

Diese Stände standen keineswegs in souveräner Abgeschlossenheit einander gegenüber, wie dies bei den alten Grundherrschaften der Fall gewesen ist. Entweder kreuzten sich ihre Interessen, dann bekämpften sie sich, oder sie hatten gemeinsame Interessen gegenüber einem Dritten zu verfechten, dann verbanden sie sich.

Im Anfange der Entwicklung dieser neuen Gesellschaftsordnung war wohl häufiger das erstere der Fall. Jeder Stand ver-

folgte nur seine Sonderinteressen und suchte sie auf Kosten der anderen Stände und auf Kosten der Centralgewalt durchzusetzen.

Die Wunden aber, welche solche egoistische, antisociale Tendenzen und deren Verfolgung schlugen, haben auch den Weg zur Heilung gezeigt. Es hat sich allmählich bei allen Ständen die Einsicht herausgebildet, dass alle zusammen gemeinschaftliche Bedürfnisse haben, die nur durch gegenseitiges Zusammenwirken befriedigt werden können.

Dass diese gemeinsamen Bedürfnisse zugleich die Bedürfnisse des Staates, die Postulate des öffentlichen Rechtes seien, und dass das Gedeihen desselben eine starke Centralgewalt erfordere, war die oberste Stufe dieser Einsicht, eine Stufe, zu der das Mittelalter selbst nicht mehr gelangt hat.

Mit der Mitte des 12. Jahrhunderts hatte die unter dem Einflusse des Lehenrechtes erfolgte Gliederung der Gesellschaft bereits feste charakteristische Formen herausgebildet. Wir finden zu dieser Zeit in alten deutschen Territorien folgende Bevölkerungstypen vor:

An der Spitze stand der Landesfürst mit theils eigenem, theils vom Reiche oder von besonderen Territorialgewalten, fremden Fürsten, Hochstiften und Klöstern zu Lehen genommenen Grundbesitz. Die auf seinem eigenen Besitz hausende Bevölkerung bildete die Masse seiner Eigenleute, seiner Hörigen, seiner Dienstmannen, die ihm am Hofe oder im Felde Dienste zu leisten hatten. Diese unfreien landesfürstlichen Dienstmannen erhoben sich, wie wir sofort sehen werden, bald zu einem besonderen Stande, der zu Einfluss und Ansehen und schliesslich zu voller persönlicher Freiheit gelangt ist.

Zunächst im Range unter dem Landesfürsten standen die Bischöfe und die Prälaten. Ihre Besitzungen erfreuten sich nicht selten der Immunität. (In Oesterreich gab es bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts keine Landesbischöfe.)

Den geistlichen Grossen folgten die weltlichen, die Grafen und sonstigen freien Herren, die alle, wenn nicht ihren ganzen, doch den grössten Theil ihres liegenden Besitzes und der damit verbundenen Befugnisse (Gerichtsbann, Regalien etc.) vom Landesfürsten zu Lehen hatten, als Lehenträger seine Vasallen und ihm zur Kriegsdienstleistung verpflichtet waren.

Die weltlichen und geistlichen Grossgrundbesitzer hatten einen grossen Theil ihres Eigen- und Lehenbesitzes als Afterlehen an freie Leute weitergegeben.

Auch das ist, wie wir schon gehört haben, vorgekommen, dass Inhaber kleiner Eigenbesitze, gedrängt durch die Gefahren, die die unaufhörlichen Fehden mit sich brachten oder sich unfähig fühlend, die Lasten des Krieges, die ihnen ihr Stand als unabhängige, freie Herren auferlegte, weiter zu tragen, ihr Besitzthum einem grösseren Herrn gegen dem abtraten, dass er es ihnen wieder zu Lehen gab und ihnen Schutz versprach.

Diese Vasallen der grossen Grundbesitzer waren jene Bevölkerungsschasse, in der die Keime eines niederen Adels, des künftigen Ritterstandes zu suchen sind.

Zu den genannten Bevölkerungsschassen kamen mit dem Aufblühen und Umsichgreifen der Geldwirtschaft die in den Städten sitzenden Kaufleute und Handwerker als besonderer Stand, der sich in kurzer Zeit die Freiheit zu erringen gewusst hat, hinzu.

Die unfreien Bauern zählten lediglich als Leute ihrer Herrschaft, selbständige politische Rechte irgend welcher Art genossen sie nicht. Uebrigens war ihre Abhängigkeit von der Herrschaft keineswegs überall dieselbe. Es müssen Grade unterschieden werden, deren tiefster die volle Gebundenheit des Besitzes und der Person, deren höchster nur die theilweise Gebundenheit des Bodens bei voller Freiheit der Person bedingte.

Die Phasen, in denen dieser sociale Gliederungsprocess in die Erscheinung trat und zum Abschluss gelangte, zeigen nicht zu verkennende Parallelen mit der Entwicklungsgeschichte der Territorialherrschaft.

Sowie die ursprünglich mit Grafengewalt ausgestatteten Grossen des Reiches zu unabhängigen Herren, sowie des Königs Beamten zu Besitzern von Lehenherrschaften wurden, so rückten auch die Lehensträger der Landesfürsten zu Gewalten empor, mit denen der Landesfürst bei jeder Gelegenheit rechnen musste. Auch in dieser Entwicklung innerhalb der Territorien spielt die Erblichwerdung der Lehen und die damit verbundene Umwandlung der von der landesfürstlichen Regierungsgewalt abgeleiteten Befugnisse in mit dem Lehengut verbundene, aus dem Besitze desselben fliessende Rechte die entscheidende Rolle. Wie aus den Beamten des Königs, sind auch aus denen der Territorialherren Inhaber grundherrlicher, herrschaftlicher Rechte geworden.

Nebst dieser Entwicklungsphase, die sich als Umwandlung des Lehenbesitzes zum freien Eigenthum charakterisiert, war jene andere, welche das Emporkommen der waffenfähigen Elemente aus dem Stande der Unfreien zu freien Vasallen zum Inhalte hat, von

nicht geringem Einfluss auf die ganzen öffentlichen Zustände des Mittelalters.

Auch im Stande der Dienstmannen verlor sich allmählich der persönliche Charakter; das patriarchalische Verhältnis zwischen Herrn und Diener und nahm objectiven sachlichen Charakter an. Der Dienst, das Amt einerseits und die Entlohnung dafür anderseits rückten in den Vordergrund. Aus dem fürstlichen Dienstmann wurde der Landherr, der dem freien Herrn und Vasallen vollkommen gleichgestellt war. Der Stand der landesfürstlichen Dienstmannen verschmolz schliesslich mit den freien Herren, den Nobiles, den Vornehmen, den Adligen zu einem Stande. Diesem Stande stehen die Ministerialen der geistlichen und weltlichen Grossen als besonderer Stand der Ritter und Knechte gegenüber.

Beide Stände aber wurden wohl auch unter den Begriff des weltlichen Adels zusammengefasst und dem Stande der Prälaten einerseits, dem der Bürger der Städte anderseits gegenübergestellt.

Die Prälaten, das sind die Bischöfe und die Prälaten im engeren Sinne, die Vorsteher der Klöster und Stifte sind den Nobiles vollkommen gleichgestellt, ja sie werden nicht selten mit den Nobiles, dem weltlichen Hochadel zusammen dem niederen Adel und dem Bürgerstande gegenübergestellt.

Nicht weniger oft kommt es vor, dass angemessen der hervorragenden Rolle, welche die mittelalterliche Kirche auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens spielte, den Bischöfen eine ganz exceptionelle Stellung gleich hinter dem Landesfürsten und vor dem Hochadel eingeräumt war und unter diesem nur die weltlichen Grossen und die Prälaten im engeren Sinne, die Vorsteher der Stifte und Klöster verstanden werden.

Eine besondere Stellung unter dem höheren Adel eines Territoriums nahmen die reichsunmittelbaren Gewalten ein, denen wir deshalb auch einige Worte widmen müssen.

Es gab fast in jedem Territorium des Reiches eine Reihe von Grossgrundbesitzern; welche die Verbindung ihres Geschlechtes mit dem Oberhaupte des Reiches von der Zeit des Zerfalles der Gauverfassung her bewahrt hatten, von diesem ihre Besitz- und Herrschaftsrechte ableiteten, nur diesen als die Quelle ihres Gerichtsbanes anerkannten und nur diesem Dienste, also insbesondere Abgaben und Blutsteuer leisteten.

Andere dieser immünen Herren vermochten ihren Besitz- und Herrschaftstitel zwar nicht bis zur Gründung des Reiches zurückzuführen, aber sie konnten sich auf besondere kaiserliche Ver-

leihungsacte berufen, die sie von der landesfürstlichen Oberhoheit befreit hatten. Der Inhalt ihrer Machtsphäre war deshalb kein kleinerer als der der früher genannten. Das Wesen dieses Inhaltes bestand nicht in der niederen Gerichtsbarkeit über ihre Hinterlassen, welche seit jeher als Zugehör jedes unbeweglichen Besitzes gegolten hatte, sondern darin, dass der immune Herr ad personam sich dem Gerichte des Landesfürsten nicht zu stellen brauchte, und dass auch die auf seinen Gütern ansässigen freien Leute der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit entzogen und in allen Lehens-, Civil- und Strafsachen der Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn unterworfen waren. In der Regel griff nur insofern eine Ausnahme platz, als der hohe Gerichtsban die Strafgewalt über todeswürdige Verbrechen eines besonderen königlichen Verleihungsactes bedurfte.

Es war deshalb dem landesfürstlichen Richter nicht gestattet, ein reichsunmittelbares Gebiet zu betreten und dort gerichtliche Handlungen vorzunehmen, Friedensgelder zu erheben, Bürgen zu nehmen, Herberge zu begehren oder Abgaben zu fordern, nicht einmal eine Ladung vor ein landesfürstliches Gericht durfte an den auf reichsunmittelbarem Gebiete Ansässigen unmittelbar erfolgen, sie musste dem Immunitätsherrn zugestellt werden, der sie dem Geladenen zustellen oder ihn durch einen Vogt vertreten liess.

Nicht selten war dem Immunitätsherrn übrigens auch der Blut- oder Königsban (die hohe Gerichtsbarkeit) übertragen.

Jeder der mittelalterlichen Stände hat seine besondere Entwicklungsgeschichte.

Die Gründe für die sociale Bedeutung, welche der mittelalterlichen Kirche zukam, lagen in dem grossen Grundbesitze, über den sie verfügte, in dem gläubigen Sinne der Bevölkerung, dann aber auch in der hervorragenden Bildung, welche wenigstens ihre höchsten Würdenträger vor der überwiegenden Mehrzahl der weltlichen Grossen auszeichnete, endlich in ihren colonisatorischen und culturellen Bestrebungen.

Dass insbesondere die Bischöfe, wie wir bereits erwähnt haben, gleich hinter dem Landesfürsten kamen, ist insbesondere daraus zu entnehmen, dass sie in der Reihe der Urkundenzeugen stets die erste Stelle einnahmen.

Vom Beginn des 14. Jahrhunderts an tritt die Organisierung eines besonderen Standes der Prälaten im Gegensatz zu dem Stande des höheren Adels deutlich hervor, von da werden wohl auch die Bischöfe als zum Stande der Prälaten gehörig gezählt, ohne deshalb an ihrer socialen Stellung etwas einzubüssen.

Zur Erhaltung dieser Stellung, wie der kirchlichen Würdenträger überhaupt, trug nicht wenig der Umstand bei, dass noch zu einer Zeit, als sich die deutschen Könige längst des Rechtes begeben hatten, an weltliche Herren ohne Zustimmung der Landesfürsten Immunitätsrechte zu verleihen, kirchliche Besitzungen und kirchliche Vasallen kraft freier königlicher Entschliessung Reichsunmittelbarkeit verliehen erhielten.

Die Hochstifte, Klöster und sonstigen kirchlichen Corporationen waren ebensowenig wie die weltlichen Grossgrundbesitzer imstande, ihre ausgedehnten Besitzungen ausschliesslich durch eigene Leute bewirtschaften zu lassen. Sie waren vielmehr genöthigt, Landesvergebungen im Wege der Belehnung oder Afterbelehnung oder im Wege der Bestellung von Vögten und Verleihung von Vogteirechten an diese in ausgedehntem Masse vorzunehmen. Sie verschafften sich dadurch eine Anzahl von freien Vasallen und hörigen Rittern oder Mannen.

Den ausserordentlichen Berechtigungen, welche den kirchlichen Würdenträgern zukamen, standen auch ganz besondere Pflichten gegenüber.

Zu den Lasten, die die Verwaltung des Staates auferlegte, wurden die geistlichen Besitzungen in erster Linie herangezogen, ihre Güter wurden auch von den Landesfürsten bereits zu einer Zeit besteuert, als diese es noch nicht wagten, Steuern von den weltlichen Grossen einzuheben. Es hat diese exceptionelle Besteuerung kirchlicher Güter durch den Landesfürsten zweifellos den Charakter einer Heersteuer, einer Ersatzleistung für die Befreiung der Diener der Kirche vom Waffendienste an sich getragen.

Zu den besonderen Lasten der Kirche als Grossgrundbesitzer gehörte die Verpflichtung des Unterhaltes des Landesherrn und seines Hofes, wenn er sich auf dem Boden einer kirchlichen Besitzung aufhielt.

Grössere Einnahmen noch als aus der Besteuerung kirchlicher Güter und der Unterhaltungspflicht zogen die Landesfürsten aus der Ausnützung der Vogteirechte.

Sie nahmen das Recht, sich als Vögte der Kirche zu gerieren, als landesfürstliches Hoheitsrecht für sich in Anspruch und sahen darin geradezu einen Ersatz für die ihnen durch die Reichsunmittelbarkeit der Hochstifte zugehenden Entgänge an Einnahmen und Macht.

Die Uebernahme eines solchen Amtes legte allerdings die Pflicht auf, die bevogtete Kirche in allen weltlichen Angelegenheiten

zu vertreten, sie gegen Anfechtungen jeglicher Art zu schützen und ihr nöthigenfalls mit bewaffneter Macht zu Hilfe zu kommen; es bot jedoch für dadurch erwachsende Opfer reichlicher Ersatz durch den Anspruch auf einen percentuellen Theil des Ertrages der bevogteten Güter. Dieser Anspruch erstreckte sich nicht nur auf Naturalfrüchte, Lehengebühren etc., er fasste auch die Sporteln, Bussen, Friedensgelder, welche aus dem Gerichtsbann flossen, in sich.

Ein Anspruch auf Uebertragung der Vogtei kam den Landesfürsten wohl nur bezüglich der Besitzungen der Hochstifte und jener Kirchen und Klöster zu, welche ihre Entstehung oder Dotierung einem landesfürstlichen Acte verdankten.

Andere Kirchen und Klöster mussten sich andere „Stifter“ als Vögte gefallen lassen. In nicht wenigen Stifterfamilien ist die Vogtei erblich geworden und hat zu argen Missbräuchen, zu Bedrückung und Ausbeutung geführt. Nur nach harten und hartnäckigen Kämpfen ist es den kirchlichen Besitzungen gelungen, das Joch der Vogtei allmählich von sich abzuschütteln.

Die Hochstifte haben die Befreiung von der landesfürstlichen Vogtei bereits im Laufe des 12. Jahrhunderts erreicht, die Klöster mussten sich den Schutz ihrer weltlichen Vogteiherrn noch ein Jahrhundert länger gefallen lassen. Die Vogtei der Landesfürsten brachten die Klöster im ganzen Mittelalter nicht los.

Wenn wir uns nunmehr dem Stande des Adels zuwenden, so begegnet uns in demselben die Classe der Ministerialen in zweifacher Bedeutung.

Im weiteren Sinne, in einem Sinne aber, der dem Worte sicher nicht vor dem 13. Jahrhundert zukommt, hat man unter Ministerialen den gesammten höheren Lehensadel eines Landes im Gegensatze zu dem Stande der Ritter und Knechte zu verstehen.

Von Ministerialen in diesem Sinne kann der Natur der Dinge nach erst gesprochen werden, nachdem sich die freien Vasallen, die persönlich freien Besitzer erblich gewordener Lehensgüter einerseits und die landesfürstlichen Dienstmannen, also gewisse Kreise der ursprünglich hörigen Eigenleute des Landesfürsten anderseits zu einem Stande verschmolzen hatten.

Unter Ministerialen im engeren Sinne hat man nur die Dienstmannen, und zwar wenn von landesfürstlichen Ministerialen die Rede ist, die Dienstmannen des Landesfürsten, wenn von Ministerialen irgend eines Adelligen die Rede ist, die auf den Gütern dieser Adelligen ansässigen, zum Hof- und Waffendienste herangezogenen Eigenleute zu verstehen.

Die landesfürstlichen Ministerialen — und nur von diesen soll zunächst die Rede sein — waren die Diener am Hofe des Landesfürsten, allerdings Diener in besonderen Aemtern und deshalb mit höherem Range.

Diese besonderen Aemter, die späteren Erbland-Hofämter, wurden als das des Truchsessens, des Mundschenks, des Kämmerers, des Marschalls etc., je nach der Art und dem Inhalte ihres Pflichtenkreises bezeichnet. Auch das Amt des Burggrafen, des Verwalters auf den landschaftlichen Gütern verlieh den Charakter der Ministerialität.

Die Verweser dieser Aemter waren ursprünglich, wie schon gesagt, durchaus dem Stande der Unfreien entnommen, wurden auch durch die Berufung zum Amte nicht frei, blieben vielmehr in sachlicher und persönlicher Beziehung abhängig vom Landesfürsten als ihrem Herrn, wobei das Herrschaftsverhältnis als durchaus privatrechtlicher Natur aufzufassen ist.

Die Art der von ihnen zu leistenden Dienste aber brachte es mit sich, dass sie trotzdem eine von den übrigen Hörigen verschiedene rechtliche und politische Stellung einnahmen.

Sie erfreuten sich ihres besonderen Rechtes, des Rechtes der Ministerialen im Gegensatz zum Landrecht, sie konnten deshalb auch nur von den Hofgerichten gerichtet werden. Sie waren überdies — und darin liegt wohl das Schwergewicht ihrer socialen Stellung — fähig, Waffen zu tragen, ja sie waren die eigentliche Kerntruppe des Heeres, denn sie bildeten das Gefolge des Landesfürsten, also jenen Theil der Kriegsmacht, der allein als landesfürstlich im Gegensatz zu Vasallenheer bezeichnet werden kann.

Eine grosse Zahl der landesfürstlichen Dienstmännern ist dadurch, dass ihre Aemter und der ihnen durch die Gnade des Landesfürsten verliehene Grundbesitz in ihrer Familie erblich wurde, zu grosser politischer Bedeutung gelangt.

Sie wurden die privilegierten Rathgeber des Landesfürsten, begleiteten ihn zu den Hoftagen und unterfertigten die von ihm ausgestellten Urkunden. Sie wurden zu unentbehrlichen Helfern in der Ausübung der Regierungsgewalt.

Der Einfluss solcher zu Macht und Ansehen gelangten Ministerialen, dann der Umstand, dass nicht wenige Mitglieder dieser Ministerialen in freie Adelsfamilien hineinheirateten, und dass schliesslich freie Adelige selbst mit Vorliebe den Hof des Landesfürsten aufsuchten und sich um Hofämter bewarben, bewirkte es schliesslich, dass der Stand der Ministerialen zur vollen Freiheit

gelangte und zusammen mit den freien Adelsgeschlechtern den Herrenstand bildete.

Dem Beispiele des Landesfürsten folgend, haben auch die Grossen des Landes, insbesondere die Bischöfe, Klöster und reichsunmittelbaren Herren aus dem Kreise ihrer Hörigen Leute herausgezogen, welchen die Pflicht des Waffendienstes zu Pferde oblag, welche mit dem Herrn in den Krieg und in die Fehde zogen und seine Schutztruppe im Frieden bildeten, ihm auch wohl im Hause und auf seinen Burgen Dienste leisteten und die dafür Grundstücke zur Nutzniessung angewiesen erhielten. Auch diese Dienstleute gelangten allmählich zur Freiheit und organisierten sich zu einem eigenen Stande, dem Stande der Ritter und Knechte.

Man darf jedoch, wenn man vom deutschen Ritterthum spricht, nicht vergessen, dass man mit dem Ausdruck „Ritter“ seit jeher verschiedene Begriffe verknüpft hat.

Man setzt den Ritter des Mittelalters im Gegensatz zum Bürger und Bauer und versteht dann unter der Ritterschaft den ganzen, Waffendienst zu Pferde leistenden, durch die Ceremonie des Ritterschlages zum Mitglied einer bestimmten Kaste gestempelten Adel. Auch die den Ritterschlag aspirierenden Knappen oder Knechte rechnet man dazu.

Man versteht unter Rittern aber auch, indem man von der Abstammung aus freien oder unfreien Familien abstrahiert, die Gesammtheit des kleineren über geringen Besitz verfügenden Adels im Gegensatz zu den adeligen weltlichen und geistlichen Grossgrundbesitzern.

Ob man den Ausdruck „Ritter“ in dieser oder jener Bedeutung versteht oder ob man als Ritter der Entstehung des Standes gemäss nur den Dienstmann eines Bischofs, eines Klosters oder reichsunmittelbaren Herrn im Gegensatz zu dem Ministerialen des Reiches und des Landesfürsten bezeichnen will, stets ist damit gesagt, dass der als Ritter Bezeichnete Waffendienst zu Pferde leistet, dass er den Ritterschlag erhalten und dadurch Mitglied einer besonderen Classe geworden ist.

Die Organisation des Standes der Ritter im Gegensatze zum Stande des höheren Adels erfolgte im Laufe des 12. Jahrhunderts. Sie lag im Zuge der Zeit, in der sich alles, was durch gleiche Beschäftigung und gleiche Lebensweise mit einander verbunden war, genossenschaftlich aneinanderschloss. Es war dieselbe Zeit, in der auch die Ursprünge der Zünfte der Handwerker, der Verbindungen der Bauleute, der Bruderladen der Gewerkschaften zu suchen sind.

Zur Bildung des Ritterstandes mögen insbesondere die Kreuzzüge, welche eine internationale Berührung aller berittenen Leute hervorgebracht und deren Bedeutung ausserordentlich gehoben haben, beigetragen haben.

Die Organisation des Standes erfolgte unter Festsetzung eines bestimmten Ceremoniells, welches einerseits die Form vorschrieb, unter welcher die Wehrhaftmachung des Knappen zu dem auf eigene Kosten sich ausrüstenden Reitersmann erfolgte, anderseits die Pflichten einschärfte, die dem Ritter in und ausser dem Felde besonders heilig sein müssen, die Pflichten der Ehre, des Frauendienstes, der guten Sitte und des Mannesmuthes.

Jenes Ceremoniell, das wir soeben erwähnt haben, hat über den eigentlichen Ritterstand hinaus Bedeutung gewonnen, es ist Eigenthum des ganzen Adels geworden.

Die ersten Anfänge des Ritterthums im engeren Sinne sind in den geistlichen Gebieten zu suchen, in welchen die häufigen Interregna in der Herrschaft das Emporkommen der Dienstmänner begünstigte.

Der sociale Abstand, der im Anfange der Entwicklung diesen Ritterstand von dem Stande des höheren Adels, inclusive der Landesministerialen schied, war ein ganz bedeutender.

Ein Angehöriger des höheren Adels konnte mit einem Stämmeling des Ritterstandes keine ebenbürtige Ehe eingehen. Der Ritter durfte keine Vasallen haben, d. h. sein Gut nicht weiter belehnen. Er theilte mit dem höheren Adel nicht denselben Gerichtsstand und hatte an den vom Adel besetzten Richterstellen keinen Antheil.

Von den bürgerlichen Gemeinfreien unterschied sich der Ritter vor allem dadurch, dass er mit einem Gefolge von mindestens zwei Gerüsteten zu Pferd ins Feld zog, und dass er von gewissen Lasten und Abgaben befreit war, die der Herr für ihn zahlte.

Dem Bürger gegenüber fühlte sich der Ritter vermöge seiner Beschäftigung, nicht vermöge seiner Geburt als besonderer besserer Stand und schaute deshalb mit Stolz und Verachtung auf ihn herab. Dass nicht die Geburt zum Ritter machte, erhellt wohl daraus, dass es nicht wenigen reichen Bürgergeschlechtern, ja selbst Bauern gelungen ist, Aufnahme in den Ritterstand zu finden.

Noch im Laufe des Mittelalters errang sich der Ritterstand das Recht der Theilnahme an der verfassungsmässigen Regierung und Verwaltung des Landes. Auch seine Gleichstellung mit dem Ministerialadel setzte er insofern durch, als er sich Sitz und Stimme in den höheren Gerichten erkämpfte.

Zu den Ständen der Ministerialen (im späteren weiteren Sinne als gleichbedeutend mit höherem Adel), der Prälaten, der Ritter und Knappen kamen als Schlussstein der ständischen Entwicklung noch die landesfürstlichen Städte hinzu. Wenn ich ihre Einfügung in die Organisation der mittelalterlichen Gesellschaft als Schlussstein der Entwicklung bezeichne, so soll damit nicht gesagt sein, dass diese Einfügung der Zeit nach später geschah als die der anderen Stände.

Dies wäre im allgemeinen unrichtig. Allerdings hatte der Stand des geistlichen und weltlichen Adels lange Zeit bedeutenden Einfluss auf Regierung und Verwaltung ausgeübt, ehe von einer Organisierung der städtischen Bürgerschaft zu einem eigenen Stande gesprochen werden kann. Die Scheidung des Adels jedoch in den Stand der Prälaten und der Ministerialen, die Theilnahme der Prälaten als besonderer Stand an den ständischen Versammlungen und die Heranziehung des Ritterstandes zu denselben ist nicht überall dem Eingreifen der organisierten Bürgerschaft der landesfürstlichen Städte in die Politik vorausgegangen. In vielen Territorien gelangten die Städte zugleich mit dem Stande der Prälaten und Ritter, ja nicht selten vor den letzteren zur Theilnahme an der verfassungsmässigen Thätigkeit.

Der Ursprung der mittelalterlichen deutschen Städte reicht bis in die Karolinger-Zeit zurück. Eine ganze Reihe von Umständen haben zu ihrer Entstehung Anlass gegeben.

Die Erinnerungen an alte zur Zeit der Römerherrschaft bestandene Waffenplätze, die Lage am Meere oder an der Furt eines Flusses, an einem die Gegend beherrschenden Punkte, am Eingang oder Ausgang eines Defilés, auf einem Hügel, an der Grenze des Landes, die Nähe eines Bischofs- oder Edelsitzes, eines Klosters, der Pfalz des Landesfürsten und anderes mehr hat dazu geführt, dass sich grössere Gruppen von Häusern um einen Mittelpunkt sammelten, deren Besitzer sich als eine politische und sociale Einheit fühlten und gerierten. Handel und Handwerk war der Zweck ihrer Niederlassung. Ihre Bedeutung stieg, jemehr die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft verdrängt wurde und infolge dessen Arbeitstheilung an die Stelle der Hauswirtschaft trat, die Tauschgeschäfte von den Kaufgeschäften abgelöst wurden.

In der Geschichte einer derartigen geschlossenen Niederlassung sind zwei Momente von besonderer Bedeutung, die Verleihung des Marktrechtes und die Erhebung zur Stadt. Durch das Marktrecht wurde eine Reihe von Privilegien in Bezug auf Zoll- und Gefälls-

freiheiten, auf Einhebung von Markt- und Stapelgebühren verliehen, es schützte vor unberufener Concurrenz. Mit dem Marktrecht war aber auch ein besonderer Friede und eine besondere durch die städtischen Markttrichter zu übende Gerichtsbarkeit in Betreff aller Sachen, die sich auf den Markt bezogen, und in Betreff aller Streitigkeiten, die sich auf dem Markte ereigneten, verbunden.

Der Marktfriede war durch Androhung des Königsbannes geschützt. Zum Zeichen der Verleihung des Marktfriedens wurde ein Handschuh übersendet und auf dem Markte ein Kreuz aufgepflanzt.

Die Erhebung eines Ortes zur Stadt gab ihm das Recht, sich mit Wällen und Gräben zu umgeben, meistens war damit die Verleihung eines besonderen Stadtrechtes und die Handhabung desselben durch die autonomen städtischen Behörden, in den nicht seltenen Fällen der Gründung einer Stadt durch den König auch die Verleihung des Immunitätsrechtes verbunden.

Markt- und Stadtrechte vergab ursprünglich nur der König. Bald aber massten sich die Landesfürsten dieses Recht an, aber auch Bischöfe und Klöster, ja selbst Grafen und andere immune Herren übten dasselbe aus.

Aus der handeltreibenden Bevölkerung der Städte ist der mittelalterliche Bürgerstand erwachsen, der es, selbst wenn die Stadt nicht reichsunmittelbar oder auch nur landesfürstlich war, zu einem Grade der Freiheit brachte, den der mittelalterliche Bauer niemals erreicht hat. Dieser ursprünglich nur aus Kaufleuten bestehende Bürgerstand bildete sich sein eigenes Recht aus und erlangte autonome Gerichtsbarkeit und Verwaltung, geübt durch den aus seiner Mitte gewählten Ausschuss. Im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ist es dann überall, allerdings erst nach heftigen und hartnäckigen Kämpfen auch den Handwerkern gelungen, sich Theilnahme am Stadtregimento zu verschaffen. Die Städte hatten ihre eigene wehrfähige Mannschaft, die für die Sicherheit nach aussen und innen sorgte, sie stellten auch ihr Contingent zum Heere des Landesfürsten. Seine Führung besorgten Mitglieder der vornehmsten Geschlechter, das waren Kaufmannsfamilien, welche es im Laufe der Zeit zu besonderem Reichthum und deshalb auch zu besonderem Ansehen gebracht hatten.

Die Städte haben auch bereits im 14. Jahrhundert Theilnahme an der ständischen Regierung und Verwaltung erlangt. Hauptsächlich von ihnen ist der politische Fortschritt ausgegangen. Insbesondere die Erweiterung der staatlichen Agenden, die Ver-

grösserung des Umfanges der öffentlichen Fürsorge für das Wohl der Landesbewohner ist lediglich auf das Vorbild der städtischen Verwaltung und auf ihre Einwirkung auf die übrigen Stände und den Landesfürsten selbst zurückzuführen.

Sie haben der Kirche einen grossen Theil der Aufgabe, welche sie in der ersten Hälfte des Mittelalters in dieser Richtung erfüllte, abgenommen. Die mittelalterlichen deutschen Städte waren sich aber ihrer Bedeutung im Leben der Nation ebenso bewusst, als die deutschen Könige ihre Unterstützung zu schätzen wussten. Die deutschen Städte haben nicht selten ihre Interessen mit Erfolg gegen die Interessen des hohen und niederen Adels in die Wagschale der politischen Calculation geworfen. Jahrhundertlang hat sich der ganze Charakter der Reichsregierung danach gerichtet, wie sich die Städte zu ihr stellten. Alle grossen weltbewegenden Ideen, welche aus dem Mittelalter die neue Zeit gemacht haben, der Humanismus, die Reformation und die Renaissance haben in den mittelalterlichen Städten den günstigsten Nährboden gefunden.

Schon die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die infolge socialer Schichtungen entstandenen Stände des Mittelalters auch ihre politische Geschichte haben.

Vom Standpunkte der Verfassungsgeschichte interessieren uns insbesondere jene Capitel dieser Geschichte, auf denen das Aufsteigen der Mitglieder dieser Stände von ausschliesslich individualistischem Handeln zu socialem Wirken verzeichnet ist.

In den ersten drei Jahrhunderten der Wirksamkeit des Lehenrechtes in Deutschland, also vom 10. Jahrhundert bis tief ins 13. Jahrhundert hinein, spielt sich diese Geschichte nur in einem Stande, in dem der weltlichen Grossen ab, denn nur die Mitglieder dieser Bevölkerungselasse hatten ein Gefühl der Zusammengehörigkeit mit ihresgleichen und wiesen eine, wenn auch nur selten zur Wirksamkeit gelangende und in primitiver Form sich bewegende Organisation auf. Freilich stand diese Organisation noch auf sehr schwächlichen Füßen. Sie äusserte sich nur selten in Thaten, die aus dem Standesinteresse entsprungen waren. Das Bewusstsein, dass diese Organisation höheren Zwecken zu dienen habe, fehlte noch gänzlich.

Meistens waren es ausschliesslich selbstsüchtige Motive, welche Thun und Lassen dieser grossen Herren des früheren Mittelalters beherrschten.

Von dem Bestreben, ihre höchst persönliche Macht zu erweitern, ihren Besitz zu vergrössern, ihre Befugnisse zur Aussaugung ihrer

Eigenleute und zur Bedrängung ihrer Nachbarn zu verwenden, ist nicht selten ihr ganzes Denken und Thun erfüllt, und mit der Unersättlichkeit der Begierden hält nur die Scrupellosigkeit in der Wahl der Mittel, sie zu befriedigen, gleichen Schritt.

Empörungen des Adels eines Landes oder einzelner Familien desselben gegen den Landesfürsten, welcher ihren antisocialen Trieben, ihren Fehde-, Raub- und Beutezügen zu steuern suchte, waren deshalb an der Tagesordnung.

Der Unwille darüber, dass der Landesherr Uebergriffe des Adels zurückwies, dass er Anstalten traf, um einzelne Geschlechter nicht allzu mächtig werden zu lassen und der Centralgewalt ihr Ansehen zu erhalten, nahm in dieser Zeit nicht selten die Form einer volksthümlichen Bewegung an. Mit der Miene des in seinen heiligsten Gefühlen Beleidigten und des in seinem ureigensten Rechte Verletzten machte der im Interesse des Ganzen zurechtgewiesene Adelige der damaligen Zeit Opposition und Revolution und fand Anerkennung und Zustimmung.

Diese Periode des Kampfes der nach Unabhängigkeit von oben, um ihre Anerkennung nach unten ringenden Landeshoheit mit einem widerspenstigen, durchaus individualistisch gesinnten Adel hat die Kirche verständnisvoll benützt, um ihre Unentbehrlichkeit als conservatives Element in der Regierung zu beweisen, aber auch um ihren Grundbesitz zu erweitern und ihren Einfluss zu erhöhen, freilich auch um zu colonisieren und die Cultur in bis dahin menschenleere Strecken zu tragen.

Schon der Umstand, dass die geistlichen Fürsten seit dem Wormser Concordat unbestritten vom König allein belehnt wurden und sie somit auf der ersten Stufe lehensrechtlichen Ranges standen, sicherte ihnen Ansehen und Einflussnahme in den einzelnen Landesfürstenthümern. Es gab in Deutschland um 1180, als sich der fürstliche Adel des Reiches in eine untere und eine obere Classe schied, welcher von nun an allein der fürstliche Name blieb, mehr als 50 geistliche Würdenträger, welche ihre Belehnung ausschliesslich vom König erhielten, denen nur 16 reichsunmittelbare weltliche Grosse gegenüber standen. Es ist deshalb kein Wunder, dass noch am Ausgange des 11. Jahrhunderts geradezu von einer Bischofsverwaltung gesprochen werden muss. Erst in den Stürmen des Investitionsstreites ist dieser ausschliesslich geistliche Charakter der Regierung zugrunde gegangen.

Auch noch im folgenden Jahrhundert aber kam dem Einflusse der geistlichen reichsunmittelbaren Gewalten im Reiche und in den

Landesfürstenthümern ein fühlbares Uebergewicht über den der weltlichen Grossen zu.

Es kam gar nicht vor, dass während dieser Zeit des geistlichen Regiments in den Territorien Deutschlands der Stand des weltlichen Adels als solcher Antheilnahme an der landesfürstlichen Regierung verlangte. Wenn ein oder der andere der weltlichen Grossen sich Einfluss auf die Entschliessungen oder Verfügungen des Landesfürsten erringt, so kommt er eben nur als machtvolle Einzelpersönlichkeit, nicht als Repräsentant einer socialen oder gar politischen Gruppe in Betracht.

In den Städten ist diese Periode der geistlichen Herrschaft die Zeit, in der sich die Bürgerschaft noch mit der Kräftigung ihrer wirtschaftlichen Stellung, mit Privilegien von Markt- und Stapelrecht, mit Befreiungen von Maut- und Zollgebühren zufrieden gibt und unter sich die Kämpfe um das Stadtreghment ausficht.

Noch im 12. Jahrhundert ist in diesen Verhältnissen die entscheidende Wendung eingetreten.

Wir sehen gegenseitige Vereinigungen von Standesmitgliedern zum Behufe der Abwehr der von unten und von oben kommenden Versuche, in diese Standesinteressen einzugreifen, entstehen. Wir sehen diese Vereinigungen endlich auch andere gemeinsame Zwecke verfolgen.

Noch sind diese Vereinigungen Schöpfungen des Zufalles, Erzeugung momentaner Noth und momentaner Bedürfnisse. Sie rangieren noch in die Kategorie der Selbsthilfe, der Rebellionen und der Verschwörungen.

In diesen Vereinigungen aber erwachte allmählich die Ueberzeugung, dass das Interesse des Einzelnen mit den Interessen des Standes und dieses mit den Interessen des Staates enge zusammenhänge.

Aus dieser Ueberzeugung keimt dann das Bewusstsein, dass der Stand auch Aufgaben socialer und politischer Natur zu erfüllen habe. So entsteht aus dem Druck der Verhältnisse, aus Elend, Kriegs- und Geldnöthen das Bedürfnis nach Organisation des Standes und endlich diese Organisation selbst. Die Verbindung mit anderen Ständen ist dann nur noch eine Frage der Zeit. Es genügt der geringste Anlass, sie herbeizuführen.

Damit aber ist das staatliche Leben in die Periode der ständischen Verfassung eingetreten, die Landtage sind ins Leben getreten.

Ueberall hat der Adel seine Organisation als besonderer Stand zuerst vollendet. In verhältnismässig geringen Zwischenräumen schliessen sich daran die Organisationen des Prälaten- und des Ritterstandes, endlich die der Städte.

Zum kleineren Theile vollzog sich diese Entwicklung unter der Protection des Landesfürsten. Insbesondere war dies dort der Fall, wo ihm die Organisation der Stände als Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nach Geld und Soldaten gelegen kam, zum anderen grösseren Theil gegen seinen Willen oder doch nur unter seinem ihm durch den Druck der Verhältnisse aufgezwungenen Gewährenlassen.

Ohne Kämpfe, ohne heftiges Aneinanderprallen der bestehenden Interessen-Gegensätze ist es in solchen Fällen niemals abgegangen. Wie in allen socialen und politischen Kämpfen, hat es auch in diesem Kampfe der socialen Gruppen untereinander und der socialen Gruppen gegen den Landesfürsten Momente der Ruhe und der Sammlung gegeben, in denen die Grenzen der gegenseitigen Machtsphären abgesteckt wurden. Die Entwicklung bewegte sich in Compromissen fort, voller dauernder Sieg und volle dauernde Niederlage war der Natur der Sache nach ausgeschlossen.

Die Mittel, mit denen der mächtigste der am Kampfe theiligten Machtfactoren, der Landesfürst, dem übergrossen Einfluss der ständisch organisierten socialen Gruppen auf Regierung und Verwaltung zu begegnen suchte, war naturgemäss auf die Abschwächung der Wirkungen des Lehenwesens, in denen ja die Wurzel des Erstarkens der mittelalterlichen Stände zu suchen ist, durch Einsetzung landesfürstlicher Träger der öffentlichen Aemter an Stelle der herrschaftlichen Inhaber der öffentlichen Gewalten gerichtet. Die Umwandlung der Lehenmonarchie in einen Beamtenstaat war das Ziel, welches den Einsichtigeren unter den mittelalterlichen Territorialherren vorschwebte.

Die Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft kam diesem Bestreben der Landesfürsten insofern zur Hilfe, als nunmehr die Entlohnung geleisteter Dienste durch Geld, zuerst in Form der Widmung eines Capitals, dessen Erträgnisse das mit dem Amte verbundene Gehalt bildete, an die Stelle der Ausstattung des Beamten mit Grundbesitz auch dem Wunsche des Besoldeten entgegenkam. Diese Geldentlohnung hatte auch den Vortheil der Centralisation der öffentlichen Gewalten für sich, denn sie musste nothwendig von einer Centralcasse aus, welche die Dotation des gesammten Beamtenheeres zu besorgen hatte, erfolgen, während die Anweisung der Erträgnisse von Ländereien und die damit regelmässig eingeräumte Nutzungsbefugnis nothwendig zur Lockerung des Verhältnisses zwischen Herrn und Diener geführt hatte.

Der wichtigste aller landesfürstlichen Beamten war der Richter, das wichtigste Amt das der Gerichtspflege. Diesen Zweig der Regierungsthätigkeit, in dem die feudalen Tendenzen des Lehenrechtes

die tiefsten Furchen gezogen hatten, die oberste landesfürstliche Justizhoheit zur Geltung zu bringen, war deshalb eine der hauptsächlichsten Sorgen der mittelalterlichen Landesherren. Inwieweit dieses ihr Wirken von Erfolg gekrönt war, wird uns ein besonderes Capitel über das mittelalterliche Gerichtswesen zeigen.

Es ist klar, dass die Bemühungen der Landesherren, den feudalen Bestrebungen ihrer Grossen gegenüber die Gewalt des Herrschers zur Geltung zu bringen, nur dort von Erfolg gekrönt waren, wo dem energischen Wollen auch die Mittel, dieses Wollen in Thaten umzusetzen, zur Seite standen.

Der Vergrösserung des eigenen Allodialbesitzes und der Vermehrung der Zahl der zur Dienstleistung verpflichteten Leute, als dem geeignetsten Mittel, diese Ziele zu erreichen, war deshalb im ganzen Mittelalter die vornehmste Sorge der Landesherren zugewandt.

In beiderlei Beziehung war die Lehennahme von auswärtigen reichsunmittelbaren Gewalten und die Erwerbung kirchlicher Vogteirechte von besonderer Wichtigkeit.

Den regelmässig wiederkehrenden Verschwörungen und Auflehnungen der weltlichen Grossen suchten die Landesherren durch die Huldigungen der Stände und durch Landesgesetze, insbesondere Landfriedensgesetze zu steuern. Selbstverständlich versagten diese friedlichen Massregeln nicht selten ihre Wirkung, und es blieb nichts übrig, als die Niederwerfung der Unbotmässigen mit Gewalt durchzuführen. Die Stände suchten ihren Einfluss auf die Regierung durch die Erzwingung der Aufnahme ihrer Vertrauensmänner in den grossen Rath, durch Landhandfesten, Conventikel und Landtage, durch Bestellung von Ausschüssen, Deputationen und ständigen Commissionen zu erreichen und zu erhöhen. Uebrigens trugen insbesondere die Huldigungen und die Codificationen landesfürstlicher Gesetze nicht selten einen doppelten Charakter an sich; sie dienten zur Festigung der landesfürstlichen und der ständischen Interessen, sie waren, um uns eines bereits gebrauchten Bildes nochmals zu bedienen, Grenzabsteckungen zwischen den beiderseitigen Machtsphären.

Wie bekannt, wurde durch den Wormser Reichstagsbeschluss vom Jahre 1231 gesetzlich festgesetzt, dass Landesgesetze nur unter Mitwirkung und mit Zustimmung der Ministerialen von den Landesfürsten erlassen werden dürfen.

Doch bestand mehr als ein Jahrhundert in allen deutschen Territorien diese Mitwirkung lediglich darin, dass der Fürst diejenigen geistlichen und weltlichen Grossen, welche ihn zu seinen Landtaidungen und Hoftagen begleitet hatten, als Zeugen derjenigen

Urkunden, die über die auf diesem Landtaidingen und Hoftagen gefassten Beschlüsse ausgefertigt wurden, heranzog und dass er aus seinen Vasallen seine Hofbeamten und geheimen Rätthe entnahm. Seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts ist dann zu diesem geheimen Rathe ein grösserer ständischer Rath hinzugetreten, wovon wir noch hören werden. Von einer eigentlichen Theilung der Gewalten im Sinne einer constitutionellen Regierung kann vor dem Inslebentreten der vom Landesfürsten berufenen Landtage keine Rede sein. Noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehörten solche Berufungen zu den Ausnahmen, nicht selten kam es dagegen vor, dass sich die Stände eigenmächtig versammelten und die Beschlüsse ihrer Versammlungen dem Landesherrn octroyirten.

Der Umfang des Gebietes, auf dem die zwei Factoren eines constitutionellen Staatslebens, im Mittelalter repräsentiert durch den Landesfürsten einerseits, die Stände anderseits, rivalisierten, war dem Umfange der mittelalterlichen Staatsgewalt adäquat. In einer Periode in welcher die staatliche Thätigkeit über Gerichtspflege, Heer- und Finanzwesen (Sorge für Münzen, Regalien und Steuern, wobei die Finanzen des Staates von denen des Landesherrn noch nicht geschieden waren) nicht hinausgieng, konnte auch das Schlachtfeld, auf dem Centralgewalt und Feudalgewalt sich massen, kein grösseres sein. Erst mit dem Ende des 14. Jahrhunderts kam zu den Aufgaben des Staates die Polizeigewalt hinzu, deren Anfänge sich allerdings schon in so mancherlei Verfügungen Rudolfs von Habsburg geltend machen.

Im allgemeinen hatte sich die Entwicklung der mittelalterlichen Stände wohl in allen deutschen Territorien in gleicher Weise vollzogen, und auch die österreichischen Herzogthümer machen davon keine Ausnahme. Immerhin gab es aber gerade in diesen Landen eine Reihe von Umständen, welche in Bezug auf die Entstehung und Entwicklung der socialen und politischen Verhältnisse gewisse Besonderheiten bedingten.

Solche Umstände lagen in den Verhältnissen, unter denen sich die Besiedelung und Colonisierung der Ostmark unter den Babenbergnern vollzogen hatte, dann in der unabhängigen Stellung gegenüber König und Reich, welche die Markgrafen im allgemeinen und die Markgrafen in Oesterreich insbesondere seit jeher einnahmen. Nicht in letzter Linie war von entscheidendem Einfluss der grosse Allodialbesitz, über den die österreichischen Markgrafen und Herzoge verfügten, und ihre dadurch gesteigerte Machtfülle.

Wenn wir von dem Einflusse der ursprünglichen Besiedelung der babenbergischen Ostmark auf die sociale Entwicklung sprechen,

so dürfen wir nicht übersehen, dass die Besiedelung in jenem Theile des Herzogthums, welcher niemals zur Ostmark gehört hat, also in jenem Landstriche vom linken Ufer der Enns westwärts, welcher bis zum Jahre 1156 den Markgrafen von Steyr gehörte und zu Baiern im Verhältnisse grösserer Abhängigkeit stand als die Ostmark, nicht ganz denselben Verlauf genommen hat und sich nur zum Theil aus denselben Bevölkerungs-Elementen aufgebaut hat als im Lande östlich der Enns.

Die Bevölkerung westlich der Enns gehörte seit altersher, seit der Stamm der Bajuwaren in den Niederungen der Donau und des Inn sass, zum überwiegenden Theile diesem deutschen Volksstamme an.

Nur wenige Niederlassungen eingewanderter Franken haben die Einheitlichkeit dieser Besiedelung unterbrochen. Die ständische Entwicklung vollzog sich in diesem Lande in gleicher Weise wie in den übrigen deutschen Territorien. Es gab dort zur Zeit der zweiten Gründung der Ostmark jedenfalls noch eine grosse Anzahl freier Bauern, kleinere unabhängiger Grundbesitzer, welche zusammen mit den zahlreichen geistlichen und den wenigen weltlichen Grossen an der Ausübung der Rechtspflege theilnahmen und an der Ernennung der Schöffen mitwirkten, aber auch als selbständige Mitglieder des Volksheeres den grössten Theil der Wehrkraft des Landes bildeten.

Es gab in diesem Lande weiter eine kleine Zahl von mächtigen Familien, in denen das Grafenamt erblich war, sie hiessen bis 1180 Fürsten, weiter einige reichsunmittelbare Gewalten geistlichen und weltlichen Standes, so die Grafen von Peugen, deren Hauptbesitz im Lande zwischen Inn und Enns lag, die aber auch bei St. Bernhard ober dem Manhartsberg, also in der Ostmark begütert waren, die Grafen von Wels und Lambach (ausgestorben 1090, ihr Besitz ist an die Markgrafen von Steyr übergegangen), die Grafen von Fornbach an beiden Ufern des unteren Inn und die Nachfolger in ihrem Besitze, die Grafen von Andechs, die Edlen, später Grafen von Schauenberg mit den Seitenlinien der Dornberger und Julbacher.

Wir finden die Schauenberger, die aus der Gegend von Landshut stammten, bereits im 11. Jahrhundert im Besitze einer Grafschaft am linken Innufer. Im 12. Jahrhundert nannten sie bereits grosse Besitzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft des alten Traungaues ihr Eigen. Im Jahre 1160 haben sie die Burg Efferding erbaut.

Noch sind im Lande westlich der Enns, dem späteren Oberösterreich, die Grafen von Bogen und Windberg, im Donau- und Schweinachgau sesshaft, zu nennen.

Der freie Bauernstand war auch im Lande westlich der Enns bereits verschwunden, als die alte Grafschaft Steyr von Baiern abgetrennt und der Inhaber derselben, Ottokar VI., der zugleich Markgraf der Steiermark war, zum Herzog erhoben worden ist (1180). Bald darauf vollzog sich bekanntlich die Personalunion des Herzogthums Steyr mit dem Herzogthum Oesterreich in der Person des Babenbergers Leopold V.

Damals waren wohl auch die alten Grafengeschlechter des Landes zum grossen Theil bereits ausgestorben.

Ein Unterschied in der Schichtung und Gliederung der Bevölkerung diesseits und jenseits der Enns mag damals nur mehr insoweit bestanden haben, als es links der Enns immerhin noch einige weltliche Grosse gab, welche die Reichsunmittelbarkeit für sich in Anspruch nahmen. Auch einige reichsunmittelbare Klöster gab es in diesem Landstrich, während die Klöster im Lande unter der Enns der herzoglichen Gnade ihr Entstehen und ihren Reichthum verdankten und deshalb auch der herzoglichen Jurisdiction unterstanden.

Reichsunmittelbarer Charakter kam in Niederösterreich nur den Besitzungen der Hochstifte von Passau, Bamberg und Freising und vorübergehend den Städten Wien und Wiener-Neustadt zu.

Die Abhängigkeit der Ministerialen von ihrem Landesherrn war in den alten Babenberger'schen Landen eine grössere als in der Herrschaft Steyr. Die steyrischen Ministerialen waren bereits frühzeitig auf Klärung und gesetzliche Fixierung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Landesherrn bedacht, wie dies die von uns bereits erwähnte Georgenberger Handfeste beweist. Auch nach ihrer Vereinigung mit Oesterreich haben die steyrischen Ministerialen die von dem Babenberger Leopold dem steyrischen Herzog Ottokar gegebene Zusage, deren Freiheiten und Privilegien zu achten, niemals aus den Augen verloren. Es mag gerade dieser Umstand nicht wenig dazu beigetragen haben, auch die ständische Organisation der österreichischen Ministerialen zu fördern.

Doch kehren wir zur alten Ostmark zurück!

Das um die Mitte des 10. Jahrhunderts den Ungarn abgenommene, von Slaven bewohnte und den Markgrafen in der Ostmark unterstellte Land war, wie alles eroberte Land, deutsches Krongut, das heisst Eigenthum des deutschen Königs und von diesem dem Markgrafen und einigen anderen weltlichen und geistlichen Grossen zum Theil als Allodgut, zum Theil als Lehen verliehen. Um dieses wohl nur zum kleinsten Theile, etwa in den Flussniederungen bebaute

Land urbar zu machen, zogen die Markgrafen und die anderen ursprünglichen Eigenthümer und Inhaber weltliche und geistliche Colonisten ins Land, d. h. sie verliehen Land zum Zwecke der Bebauung an auswärtige adelige Familien oder gründeten Klöster und statteten diese mit Ländereien und Gerechtsamen aus.

Ueber ursprüngliche Landesverleihungen durch den König bei Gründung der Ostmark sind uns schriftliche Documente nicht erhalten, wohl aber erzählt uns die Geschichte von königlichen Landverleihungen aus späterer Zeit. So verlieh insbesondere König Heinrich III. das dem König Bela abgenommene Land zwischen dem Wienerwalde und der Leitha, welches er ursprünglich als eigene Mark eingerichtet, sodann aber mit der Ostmark vereinigt hatte, einer Reihe von weltlichen und geistlichen Grossen. Dafür, dass speciell diese Verleihungen mit Zustimmung des Markgrafen erfolgten, liegen urkundliche Belege vor.

Die weltlichen und geistlichen Grossgrundbesitzer der Ostmark zogen freie deutsche Bauern zur Ausführung der Rodungsarbeiten ins Land, denn die infolge der Eroberung des Landes in den Stand der Hörigkeit herabgedrückten slavischen Bewohner reichten bei weitem nicht aus, um die bevorstehende Culturarbeit zu bewältigen. Diesen Bauern kam wohl die Stellung von Halbfreien zu, welche mit den ihnen verliehenen Huben einem Herrn zinspflichtig waren, für ihre Person jedoch wenigstens in der ersten Periode der Einwanderung und noch durch mehrere Generationen hindurch frei waren.

Auf die Dauer jedoch haben sie der andringenden Macht der geistlichen und weltlichen Grossgrundbesitzer nicht zu widerstehen vermocht und sind, nachdem auch die unfrei gewordenen Slaven durch eheliche Vermischung und Germanisierung in ihnen aufgegangen sind, durchgängig zu unterthänigen Eigenleuten herabgedrückt worden.

Zur Zeit der Erhebung der Ostmark zum Herzogthum hat es in derselben sicher keinen freien Bauer mehr gegeben.

Aber auch bei den Grossgrundbesitzern war die Erinnerung an die ursprünglich aus der Hand des Königs geflossene Landverleihung verfliegen und der Markgraf als der Oberlehensherr betrachtet. Zum grossen Theil waren wohl die Familien der ersten unmittelbar vom König belehnten Colonisten ausgestorben. Solche Zufälle waren von den Markgrafen regelmässig dazu benützt worden, ihr Besitzthum als ihnen heimgefallenes Lehen einzuziehen. Auch die von dem König gegründeten Klöster waren in Verfall gerathen, neue von den Markgrafen ins Leben gerufene Stiftungen sind an

ihre Stelle getreten, so dass thatsächlich nur der Besitz der Hochstifte als reichsunmittelbarer, von dem Lehensbände des Markgrafen unabhängiger Besitz in Betracht kam.

Der weltliche Adel der alten Ostmark zur Zeit der Erhebung derselben zum Herzogthum, zu einer Zeit, als die eben geschilderte Entwicklung bereits abgeschlossen war, bestand also nur aus freien herzoglichen Vasallen und aus den dem Stande der Eigenleute entsprossenen Ministerialen.

Beiden giengen im socialen Range voran die geistlichen Würdenträger. Sie übten als Berather des Herzogs bei allen wichtigen Staatsactionen entscheidenden Einfluss aus.

Bischofsitze gab es zwar innerhalb des 1156 gegründeten Herzogthumes nicht, doch hatten die Bisthümer von Passau, von Regensburg und Freising ausgedehnten Besitz in den österreichischen Landen. Dieser Umstand genügte, um ihren Inhabern den erwähnten socialen und politischen Rang zu erringen und ihn selbst dann zu behaupten, als im Reiche die Bischofsverwaltung in den Stürmen des Investiturstreites untergegangen war.

Gleich hinter den Bischöfen rangierte der Prälatenstand, der sich aus den Vorstehern, Aebten und Pröpsten der landesfürlichen Klöster recrutierte. Die Verbindung zwischen ihm und den herzoglichen Hofe war eine innige, eine innigere als in den übrigen deutschen Territorien. Vermöge der Vogteirechte, die der österreichische Herzog über allen klösterlichen Grundbesitz in Anspruch nahm, und vermöge des Umstandes, dass die herzogliche Familie auch bei den meisten derselben als Stifter in Betracht kam, nahmen die Herzoge auf ihre Verwaltung bedeutende Ingerenz. Durch die Angliederung des Herzogthumes Steyr an Oesterreich hat sich die Stellung der kirchlichen Würdenträger nicht unwesentlich gehoben. Auch fielen infolge dieser Angliederung die Klöster Kremsmünster, Lambach, Garsten und Wilhering, St. Florian, Mondsee, Gleink und Spital den österreichischen Herzogthümern zu.

Alle diese Klöster und Stifte führten ihr Entstehen auf die Gründung der baierischen Herzoge und der Markgrafen von Steyr zurück. Sie gründeten darauf ihren Anspruch auf Befreiung von der Gerichtsbarkeit des österreichischen Herzogs und stützten denselben wirksam durch den ausgedehnten Grundbesitz und die grosse Zahl von Eigenleuten, über die sie verfügten.

So sehr die österreichischen Herzoge jederzeit gegen alle Immunitäten zu Felde zogen, so sehr sie die Unterdrückung jeder fremden Gerichtsbarkeit im eigenen Lande zu ihrem Programm

gemacht hatten, so oft sie auch ihrem Unwillen selbst über die Reichsunmittelbarkeit der Besitzungen der Hochstifte offen Luft gemacht haben, die Ansprüche der oberösterreichischen Klöster und Stifte konnten sie nicht abweisen. Sie mussten es dulden, dass dieselben die nicht kleinen Einkünfte aus ihrer Gerichtsbarkeit selbst bezogen und die Gerichtsbarkeit auf ihren Territorien im vollen Umfange ausübten. Bezüglich der Klöster Wilhering, Traunkirchen und Engelhartszell ist dies urkundlich nachzuweisen.

Hinter den geistlichen Fürsten kamen auch in den österreichischen Ländern die weltlichen Grossen.

Weltliche Fürsten, wie in Baiern seit 1180 die vornehmsten und begüterten mit Grafschaften belehnten Grossgrundbesitzer genannt wurden, hat es jenseits der Enns niemals gegeben. Aber auch diesseits der Enns waren sie zu der Zeit, als dieser Landstrich, bis dahin den Herzögen von Steyr gehörig, an die Herzöge von Oesterreich fiel, schon selten geworden. Zur Zeit der eigentlichen politischen Vereinigung Oberösterreichs mit dem Herzogthume Oesterreich in den Sechzigerjahren des 13. Jahrhunderts hat wohl kein weltliches Fürstengeschlecht — man müsste denn die Schaumberger als solches ansehen — mehr bestanden.

Es kann dies nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, dass schon 1180 im ganzen Reiche den 50 geistlichen Fürsten nur 16 weltliche, vom Kaiser selbst belehnte Fürstengeschlechter gegenüberstanden.

Eine Reihe bereits erwähnter Umstände, insbesondere die Art und Weise der Besiedelung, das Aussterben der alten Adelsfamilien, die stetig wachsende Macht der Herzöge und anderes waren aber auch die Ursache, dass es schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts, also am Beginne jenes Zeitraumes, der den eigentlichen Gegenstand unserer Erörterung bildet, in den österreichischen Herzogthümern überhaupt wenig hoch- und edelfreie Geschlechter, *ingenii nobiles*, d. h. solche Geschlechter, die über allodialen Grundbesitz verfügten und von freien Grundbesitzern abstammten, gegeben hat.

Ähnlich wie in den österreichischen Herzogthümern haben sich die Verhältnisse im Herzogthum Steyr und in der steyrischen Mark entwickelt. In den steyrischen Handfesten 1186, 1237, 1277 geschieht wenigstens der Hochfreien keine Erwähnung.

Dass sie aber dort ebensowohl wie in den österreichischen Herzogthümern im ganzen 13. Jahrhunderte noch, wenn auch spärlich vorhanden waren und dass sie noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch von den Ministerialen unterschieden wurden, ist urkundlich zu erhärten. Sie stehen in vielen Herzogsurkunden als urkundliche

Zeugen unmittelbar hinter den Bischöfen, Prälaten und Aebten und vor den Ministerialen. In mehreren österreichischen Staatsacten, so auch in dem Entwurfe jener Urkunde, mit welcher Friedrich dem Babenberger die Königswürde verliehen werden sollte, werden die Grafen und Vornehmen (das sind eben die Hochfreien) nebst den Ministerialen und Rittern ausdrücklich genannt.

In der ersten Fassung des österreichischen Landrechtes und in dem Landfrieden König Rudolfs 1276 kommt die Dreitheilung des weltlichen Adels in Hochfreie, Ministeriale und Ritter noch vor.

Im weiteren Sinne gehörten natürlich die Hochfreien, welche wie die Ministerialen dem Herzoge Waffendienste zu Pferde leisteten, auch zu dem Ritterstande.

Noch im 13. Jahrhundert durften in Oesterreich nur die Hochfreien das Recht für sich in Anspruch nehmen, auch auswärtigen Fürsten Waffendienste zu leisten und mit solchen Bündnisse, insoweit sie nicht gegen den Herzog gerichtet waren, abzuschliessen.

Noch im 13. Jahrhundert waren auch sie allein fähig, ein rechtes Lehen zu erlangen.

Im Gegensatz zu diesen Hochfreien galten noch im ganzen 12. Jahrhunderte die Ministerialen von Oesterreich und Steyr als Unfreie, ja Erinnerungen an diese Unfreiheit haben sich bis ins 14. Jahrhundert hinein erhalten.

Der österreichische Herzog konnte vom diesen Ministerialen umfassendere Dienste verlangen als von seinen freien Vasallen. Ueber ihre Haben konnten die österreichischen Ministerialen nur in beschränkter Weise verfügen, unbewegliches Gut insbesondere nur mit Zustimmung des Herrn verschenken oder weiter verleihen. Sie waren an die Scholle gebunden, d. h. sie folgten dem Gute, zu dem sie gehörten, wenn der Herr es verkaufte oder zu Lehen gab. Nur Kinder desselben Herrn durften ohne besondere Erlaubnis desselben untereinander heiraten. Zahlreich sind die Gnadenbriefe (auch im oberösterreichischen Urkundenbuche sind viele enthalten), mit denen ein österreichischer Dienstherr die Bewilligung zur Verehelichung eines seiner Ministerialen mit dem eines fremden Herrn gestattete. Die Kinder pflegten in einem solchen Falle in der Regel getheilt zu werden.

Noch im ganzen 13. Jahrhunderte galt in Oesterreich die Ehe eines Hochfreien mit einer einem Ministerialen-Geschlechte angehörigen Frau als Mesalliance, die Kinder verloren ihr Erbrecht und die Güter des freien Elternteiles.

Leopold VI. hat übrigens bereits 1232 die gegenseitige Verheirathung österreichischer und steyrischer Ministerialen mit Vorbehalt der Theilung der Kinder ein für allemal gestattet.

Noch im 12. Jahrhundert hat sich aber jener Process, der mit der Verschmelzung der Ministerialen-Geschlechter mit denen der Gemeinfreien endete, vorbereitet.

Schon die Babenberger begannen damit, an einzelne Ministerialen-Geschlechter als Belohnung für die Dienste, welche sie ihnen bei Hofe und im Kriege geleistet hatten, echte Lehen zu verleihen. Schon unter dem ersten Habsburger erlangten sie den Gerichtsstand vor dem Grafengerichte und die Fähigkeit, freies Eigenthum zu erwerben.

Zu dieser Verschmelzung der österreichischen Ministerialen mit den gemeinfreien Geschlechtern hat wohl am meisten der Umstand beigetragen, dass die höchsten und einträglichsten Hofämter bei gewissen Ministerialen-Familien erblich geworden sind und dass die österreichischen Herzoge ihre geheimen Räthe, welche sie auf die Hofstage und Landtaidinge begleiteten und bei Ausübung des obersten Richteramtes als Rechtsfinder und Urtheilsschöpfer unterstützten, mit Vorliebe aus den Geschlechtern ihrer Ministerialen nahmen.

Wohl nur die besondere Sonne herzoglicher Hofgunst, welche die Ministerialität beschien, lässt es begreiflich erscheinen, dass sich im Laufe des 13. Jahrhunderts Scharen österreichischer Gemeinfreier unter die herzoglichen Ministerialen aufnehmen liessen, dass sie ihre Töchter mit Söhnen von Ministerialen verheiratheten oder sich ihre Frauen aus Ministerialen-Geschlechtern holten. Letzterer Fall kam insbesondere unter der Regierung Albrechts I. oft vor.

Nicht selten kamen solche Heiraten unter der höchst eigenhändigen gewaltsamen Protection des Herzogs zustande.

Nicht wenig mag zur Hebung des Ansehens der österreichischen Ministerialen auch das Beispiel, welches die Ministerialen des mit den österreichischen Landen vereinigten Herzogthumes Steyr gaben, beigetragen haben. Diese steyrischen Ministerialen erfreuten sich ja bekanntlich genau präcisierter, ja codificierter Freiheiten, welche ihnen bei verschiedenen Gelegenheiten, so bei der Versammlung in Enns 1237, in der Gösser-Urkunde 1274, im Adelsbündnisse 1276, in der königlichen Landfriedenssatzung vom gleichen Jahre und in der Landhandfeste 1277 verbürgt worden sind.

So sind denn im Laufe des 14. Jahrhunderts die österreichischen Herren und die österreichischen herzoglichen Dienstleute zu einem

Stände, dem der Herren oder Landherren, welche auch als Ministeriales im weiteren Sinne, auch Ministeriales austriacae bezeichnet wurden, zusammengewachsen. Grafen, Freie und Dienstmannen bildeten also von jetzt an die erste Classe der weltlichen Stände, den Herrenstand, von dem sich der Stand des niederen Adels, der Ritterstand, im engeren Sinne scharf abhob. Des Ministerialenstandes sociale und politische Bedeutung lag neben der Gunst des Hofes in dem grossen Grundbesitze, über den er verfügte.

Zu dem Stande der österreichischen Ritter im engeren Sinne gehörten sowohl jene Eigenleute (also Unfreie), welche die Reichsgewalt bei der Besiedelung der Ostmark als Wehrmannen oder Einschildige zur Auswanderung in die Mark veranlasst hat — wenn man von Knappen oder Ritters, die zu dem Lande gehören, oder von Ritters des Herzogs spricht, sind speciell die Familien dieser ersten Ansiedler, resp. deren Nachkommen verstanden — als auch die eigenen waffenfähigen Dienstleute der Bischöfe, Klöster oder Landherren.

Einschildig hiessen die Ritter in Oesterreich deshalb, weil sie nur nach der passiven Seite hin lehensfähig waren, also zwar Lehen empfangen, aber nicht weiter verleihen konnten. Sie befanden sich in ziemlich schlechter wirtschaftlicher Lage, und hauptsächlich deshalb rangierte ihr Stand erst hinter jenem der Ministerialen.

Ehen zwischen Angehörigen des Ministerialen- und des Ritterstandes galten als unebenbürtig; Kinder aus solchen gemischten Ehen konnten nur im Wege der herzoglichen Gnade in den Ministerialenstand hinaufgehoben werden. Die österreichischen Ritter hatten einen anderen Gerichtsstand als die österreichischen Ministerialen, ihnen fehlte das Recht, Burgen zu bauen, sie konnten keine Vogteirechte über Kirchen und Klöster ausüben, sie waren von dem geschwornen Rathe des Landesfürsten ausgeschlossen.

Im wesentlichen unterschieden sie sich aber von dem höheren Adel auch in Oesterreich dadurch, dass ihre Grenze nach unten keine feste war und dass es sowohl bürgerlichen als bäuerlichen Geschlechtern möglich war, Aufnahme in den Ritterstand zu finden. Spuren einer eigenen ständigen Organisation des Ritterstandes in Oesterreich in dem eben besprochenen engeren Sinne sind erst Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar.

In diesem Zeitraume gaben sie kräftige Beweise ihrer Organisation dadurch, dass sie die heftigsten Anstrengungen machten, ja selbst offenen Kampf nicht scheuten, um die Zeichen ihrer Inferiorität los zu werden und sich die Vorrechte des höheren Adels zu erringen.

Schon der Aufstand der österreichischen Landherren unter Herzog Albrecht I. im Jahre 1295 hatte den Zwiespalt zwischen höherem Adel und Ritterschaft zur Ursache.

Die österreichische Ritterschaft erhob damals, ermuntert durch den Herzog, dem es vorzüglich darum zu thun war, den Trotz seiner österreichischen Ministerialen zu brechen, den Anspruch, in den grossen Rath des Fürsten aufgenommen zu werden, was dem Verlangen, in den Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung mitzurathen und mitzuthaten, gleichkam.

Damals hat der österreichische Ritterstand das ihm vorschwebende Ziel allerdings noch nicht erreicht. Ja selbst der Streit um die Besetzung des Herzogsgerichtes, der während der Regierung der Herzoge Ernst und Leopold zwischen den österreichischen Herren und der österreichischen Ritterschaft mit Ausdauer und Zähigkeit geführt wurde, hat noch nicht mit einem vollen Siege der Ritterschaft geendet.

Die österreichische Ritterschaft hat damals auf Grund eines angeblichen alten Herkommens Sitz und Stimme für ihre Delegierten im Hofgerichte in Anspruch genommen. Dieser Anspruch wurde von Herzog Leopold, welcher seine Herrschaft auf die Hilfe des, wenn auch nicht reichen, doch zahlreichen und tapferen niederen Adels gründete, unterstützt.

Die Landherren, für die auch Herzog Ernst Partei genommen hatte, verlangten dagegen die Ausschliessung der Ritterschaft vom Hofgerichte, indem vermöge seiner rechtlichen Natur, seiner Bestimmung und der ihnen, den Landherren verliehenen Privilegien nur ihre Abgeordneten Richter seien könnten.

Beide Parteien kamen endlich dahin überein, den Ausgang ihrer Sache von dem Schiedsspruche der Herzoge Ernst und Leopold abhängig zu machen.

Wie dies wohl voraus zu sehen war, standen sich die Urtheilssprüche beider Herzoge diametral entgegen.

Herzog Ernst hat entschieden, dass jede Besetzung des Hofgerichtes, solange Herzog Albrecht V. unter Vormundschaft stehe, gänzlich zu unterbleiben habe; diesem Herzog soll es, wenn er die Grossjährigkeit erlangt habe, freistehen, sich sein Hofgericht nach seinem Gutdünken einzurichten.

Herzog Leopold dagegen hat entschieden, dass der Ritterstand vermöge alten Herkommens das Recht habe, seine Delegierten zum Hofgerichte zu senden.

Die nothwendige Folge dieser disparaten Schiedssprüche war, dass das Hofgericht lange Zeit zu keiner Sitzung zusammentrat und an dem Ansehen, das ihm die früheren Herzoge, insbesondere Rudolf IV., verschafft hatten, empfindlichen Abbruch erlitt.

Die Bedeutung des Ritterstandes stieg mit der Entstehung der Landtage. Jeder Ritter hatte in demselben Sitz und Stimme; sie bildeten zusammen die Curie des Ritterstandes. Gerade die Zeit, in welcher die Landtage sich als die Vertretung der Stände im Staate, als selbständiger Factor gegenüber der herzoglichen Gewalt zu fühlen begannen, die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, zeigt uns den Ritterstand auf dem Gipfel seiner Organisation angelangt. Die zahlreichen Bündnisse, zu welchen sie sich vereinigten, beweisen, dass er sich seiner Macht und seines Einflusses wohl hewusst war. Die Landesgeschichte kennt eine ganze Reihe solcher Ritterbündnisse. So ist im Jahre 1405 ein Bund der oberösterreichischen Ritterschaft, gegen die Räubereien mährischer und ungarischer Freibeuter gerichtet, entstanden; er nannte sich der Bund mit dem goldenen Haft und dem silbernen Stern. Auch viele Mitglieder des hohen Adels, ja selbst die Herzoge Wilhelm und Albrecht haben sich ihm angeschlossen. Dieser Bund hat seine Zwecke schliesslich viel weiter ausgedehnt, als bei dessen Begründung geplant war. Er hat sich die Bekämpfung des Faust- und Fehderechtes und die Sicherung einer regelmässigen Rechtssprechung durch die Gerichte zum Ziele gesetzt. Speciell gegen die Anmassungen der Landesherren richtete sich eine Vereinigung der österreichischen und steyrischen Ritterschaft vom 5. Juni 1407, das sogenannte Obdacher Abkommen.

Die Organisation der weltlichen und geistlichen Gesellschaft nach Ständen war ein Product der mittelalterlichen durch Lehenrecht und Naturalwirtschaft bedingten Zustände, und sie musste deshalb degenerieren und zugrunde gehen, sobald diese Voraussetzungen ihr Geltungsgebiet einengten und gänzlich obsolet wurden.

Anders verhält es sich mit dem letzten der mittelalterlichen Stände, von dem wir noch zu sprechen haben: mit den Städten.

Auch in Oesterreich ist die Entstehung der Städte von den im Mittelalter herrschenden Verhältnissen auf dem Gebiete des Kriegswesens und des Verkehrs nicht loszulösen.

Gerade ein Factor jedoch, welcher eigentlich schon eine Wendung der mittelalterlichen Zustände zu neuen Constellationen bedeutet, das Zurücktreten der Naturalwirtschaft hinter die Geldwirtschaft, hat auch in Oesterreich die Bedeutung der Städte gehoben. Wenn dieselben auch niemals es zu jenem hohen Grade des Glanzes

und Reichthums gebracht haben wie die deutschen Reichsstädte, die ja geradezu an der Spitze der Cultur ihrer Zeit marschirt sind, so sind immerhin auch die österreichischen Städte ein wichtiger Factor in der Regierung und Verwaltung der Herzogthümer geworden. Die deutschen Reichsstädte waren in der Regel Gründungen durch einen Act königlicher Gnade auf Reichs- oder Königsboden; sie entstanden zur Zeit der Gauverfassung, unterstanden nicht der Verwaltung des Grafen, sondern öffentlichen Gutsverwaltern.

Sie waren schon früh von öffentlichen Lasten und Abgaben befreit und von der staatlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Der landesfürstliche Beamte durfte in amtlicher Eigenschaft ihr Gebiet nicht betreten, dort kein Gefälle erheben, überhaupt keinen Act weltlicher Herrschaft ausüben. Die Gerichtsbarkeit übten die Stadtobrigkeiten aus, nur in Angelegenheiten, welche vor das ordentliche Ding gehörten, waren sie nicht competent. Bei keiner Amtshandlung gegen einen zur Reichsstadt gehörigen Bürger durfte das Einvernehmen mit der Stadtobrigkeit beiseite gesetzt werden. Solche reichsunmittelbare Städte hat es in den österreichischen Herzogthümern überhaupt niemals gegeben, wohl aber kam einigen der österreichischen Städte der reichsunmittelbare Charakter wenigstens vorübergehend insofern zu, als ihnen vom deutschen Könige mit oder ohne Bewilligung des Landesfürsten durch speciellen Act die Reichsunmittelbarkeit verliehen wurde, mit welcher Verleihung allerdings auch eine beschränkte Freiheit vom herzoglichen Gerichtsbanne und wenigstens auf dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit autonome Rechtsprechung und autonome Verwaltung verbunden war.

Bekanntlich hat der deutsche König Friedrich II. der niederösterreichischen Stadt Wien ohne Zustimmung des Herzogs, des letzten Babenbergers, die Reichsunmittelbarkeit verliehen. Sofort jedoch, nachdem der Herzog wieder zur Macht gelangt war, hat er dieses Privilegium aufgehoben.

Wien ist die Ehre, zur reichsunmittelbaren Stadt erhoben zu werden, wiederholt zutheil geworden. Das erstemal 1237, dann in den Jahren 1247 und 1278. Dauernd hat es den reichsunmittelbaren Charakter niemals bewahrt.

Tulln ist 1276 durch Rudolf von Habsburg zur reichsunmittelbaren Stadt erhoben worden.

Auch diese Reichsunmittelbarkeit ist jedoch nicht unangefochten geblieben und hat ihre Wirkung, wenn überhaupt, nur ganz kurze Zeit geäussert.

Alle grösseren österreichischen Städte waren landesfürstliche Städte, das heisst, sie verdanken ihre Erhebung zur Stadt Privilegien, welche ihnen von den österreichischen Markgrafen, respective Herzögen oder, soweit es sich um Oberösterreich handelt, von den Herzögen von Baiern verliehen worden sind.

So sind die Städte Tulln, Krems und St. Pölten, in erster Linie natürlich Wien, entstanden. Krems heisst schon 995: *urbs*, Tulln, die erste Hauptstadt des Landes, schon im Jahre 1204: *civitas*. Wann Wien zur Stadt erhoben worden ist, ist in Dunkel gehüllt. Sicher geschah dies vor dem Jahre 1200; vor diesem Jahre wird auch Wiener-Neustadt schon als Stadt genannt. Einer unverbürgten Nachricht zufolge soll es von dem Babenberger Leopold V. nach Berathung mit seinen Dienstmannen 1194 gegründet worden sein.

St. Pölten erhielt sein Marktrecht 1158, sein Stadtrecht stammt aus dem Jahre 1259. Als älteste Städte im Lande links der Enns haben Enns, Steyr und Wels zu gelten.

Dem Burgflecken Enns, der urkundlich in den Jahren 1052 und 1063 *praedium*, 1071 bereits *oppidum* genannt wird, wurde bereits 1212 von Leopold III. dem Glorreichen das Stadtrecht verliehen.

Wels, wohl ursprünglich eine Gründung des Klosters Lambach, kam dann in den Besitz des Bisthums Würzburg, welches es dem Herzog Leopold VII. verkaufte. Zur Stadt ist es vielleicht schon 1128, sicher aber 1222, erhoben worden.

Der Flecken unter der Steierburg wird schon 1082 eine Stadt genannt, doch hat ihm erst Markgraf Ottokar 1180 ein Stadtrecht verliehen.

Linz, das 840 als *locus publicus*, 906 als eine Zollstätte, 1111 als eine mit Weinzehnten dotierte Pfarre bezeichnet wird, hat Leopold der Glorreiche von Gottschalk von Haunsberg erworben. „Das Schloss Linz mit dem Burgflecken“, heisst es in der Erwerbungs-urkunde, hat derselbe Babenberger mit Wall und Graben umgeben und Friedrich der Streithare 1239 zur Stadt erhoben. 1256 hat Ottokar das vom Steirerland abgerissene Gebiet vom Pyhrn bis zur Donau unter die Verwaltung des steyrischen Landschreibers Willinger gestellt und Linz zur Hauptstadt dieses Districtes erhoben. Erst der Gnade Friedrichs IV. verdankt es seine Erhebung zur Hauptstadt des Herzogthums Oberösterreich (1490), nachdem es 1324 und 1353 eine Reihe wichtiger Privilegien, im letzten Jahre das des Blutbannes, verliehen erhalten hatte.

Zu Ende des Mittelalters galten als landesfürstliche Städte in Oberösterreich, deren Verordnete an den ständischen Versammlungen theilnahmen, nebst den genannten Linz, Steyr, Enns und Wels noch Freistadt, Gmunden und Vöcklabruck.

Freistadt ist im 13. Jahrhundert entstanden, wurde von den späteren Babenbergern als wichtiger Stapelplatz für den Durchzugshandel mit Salz und Eisen mit bedeutenden Privilegien ausgestattet und als Grenzfeste gegen Böhmen mit starken Befestigungen umgeben.

Gmunden wird erst seit 1478 als landesfürstliche Stadt genannt, soll jedoch bereits 1188 mit Mauern umgeben gewesen sein und hat das ganze Mittelalter hindurch als herzogliche Zollstätte und als Stapelplatz für das Ischler und Hallstätter Salz eine nicht unbedeutende Rolle gespielt.

Vöcklabruck ist durch Herzog Albrecht II. 1356 zur landesfürstlichen Stadt erhoben worden.

Die Bürger der landesfürstlichen Städte in den österreichischen Herzogthümern zählten ursprünglich nicht zu den freien Leuten. Sie waren Eigenleute des Herrn, auf dessen Boden sie sassen. Auch die Städte Oesterreichs erwarben aber für die Gesammtheit ihrer Bürger bereits zu Zeiten der Babenberger soviel an Privilegien und Freiheiten, und zwar nicht selten gegen den Willen der Grundherren durch einseitige Verfügung des Landesfürsten, dass mit dem letzten Babenberger bereits jede Spur der einstigen Unfreiheit der Stadtbürger verloren war. Eine gesetzliche Sanction erhielt die Freiheit der Stadtbürger durch eine Verfügung König Ottokars des Inhaltes, dass jeder Bewohner der Stadt nicht als Höriger desjenigen, auf dessen Grund er sitzt, anzusehen sei, sondern vermöge seiner Eigenschaft als Stadtbürger nur dem Landesfürsten untersteht und nur von diesem gemeinschaftlich mit allen anderen Steuerpflichtigen zur Steuerentrichtung herangezogen werden kann.

Urkundliche Belege über den Process, dessen Verlauf schliesslich zur Freiwerdung der Stadtbürger geführt hat, sind nicht vorhanden. Dagegen kennen wir allerdings eine Reihe von Urkunden aus der Zeit der ersten Habsburger, ja aus noch früherer Zeit, durch welche eine Reihe von in früherer Zeit an die Bürgerschaft der Städte verliehenen Privilegien bestätigt wird. Diese Privilegien entsprechen ihrem Inhalte nach durchaus dem Zwecke, dem die Städte überhaupt ihr Entstehen und ihr Aufblühen verdanken. Durch dieselben werden Bannrechte, Bannmeilen, Niederlagsrechte, Mautfreiheit und Gerichtshoheit verliehen.

Die älteste dieser Urkunden, enthaltend das Niederlags-Privilegium für die landesfürstliche Stadt Freistadt in Oberösterreich, stammt aus dem Jahre 1227. Diese Privilegien scheinen die persönliche Stellung der Stadtbewohner in keiner Weise berührt zu haben. Trotzdem war die Verleihung commerzieller Vortheile an die handel- und handwerktreibende Bevölkerung der Städte auch insofern von Bedeutung, als damit nothwendig eine freiere Bewegung derjenigen, in deren Händen der Waren- und Geldverkehr lag, verbunden war.

Die freien Bewohner der österreichischen Städte hießen Bürger. Dieser Ausdruck deutet in erster Linie auf einen Zusammenhang mit „Burg“, „befestigten Ort“ und enthält nichts auf den Verkehr Bezügliches. Der Ausdruck hängt mit der Entstehungsgeschichte der österreichischen Städte zusammen.

In den österreichischen Herzogthümern, in der alten Ostmark, die ja zum Zwecke des Schutzes der deutschen Lande gegen die Angriffe der Barbaren des Ostens gerichtet war, führt die Entstehungsgeschichte der Städte mehr als im Reiche auf eine Ansiedlung im Umkreise eines befestigten Platzes, einer Burg, zurück. Nicht wenige solcher Ansiedlungen feiern ihren Geburtstag als Stadt an dem Tage, an welchem ihnen durch den Landesfürsten das Recht verliehen worden ist, sich mit Wällen, Mauern und Gräben zu umgeben. Aber auch in Oesterreich erfolgte eine solche Ansiedlung und eine solche Befestigung nur dann, wenn die Interessen des Verkehres sie nothwendig oder wenigstens erspriesslich erscheinen liessen.

In der Regel ist deshalb auch bei den österreichischen Städten der Befestigung einer Ansiedlung durch Wall und Graben die Ertheilung von Marktrechten, von Niederlags- und Handels-Privilegien, welche einerseits das Zusammenströmen von Kaufleuten ermöglichten und förderten, anderseits die Sicherung der dadurch geschaffenen Zustände durch Unterdrückung der Concurrenz, das heisst, durch Verhinderung des Aufkommens anderer solcher Handels- und Verkehrsmittelpunkte in allzu grosser Nähe zum Ziele hatten, gefolgt.

Schon im frühen Mittelalter lag deshalb auch das Charakteristische des österreichischen Bürgers nicht darin, dass er der Bewohner eines befestigten Ortes war, sondern darin, dass er Handel trieb. Ja, der österreichische Stadtbürger, der innerhalb von Gräben und Mauern eigenes Besitzthum hat, heisst im Gegensatz zum blossen Inwohner und zum Gaste, der sich nur vorübergehend dort aufhält, geradezu Mercator.

Diejenigen unter diesen Mercatores, welche über den grössten Grundbesitz verfügten und sich in der Regel nur mit Gross- und Exporthandel beschäftigten, waren, wenn dieser Besitz und diese Beschäftigung Generationen hindurch angedauert hatte, zu den sogenannten Erbbürgern geworden, welche so wie in den deutschen Reichsstädten die vornehmen Geschlechter schon unter den Babenbergern als lehensfähig galten und in den Ritterstand aufgenommen werden konnten.

Ein der Zahl nach wichtiges Element in den deutschen Städten waren die Kleinbürger, die Handwerker. Sie hatten ursprünglich weder Sitz noch Stimme im Stadtreghment, lange Zeit hindurch übten sie auf dasselbe geringeren Einfluss aus als die Erbbürger und Bürger.

In den österreichischen Städten, in denen die charakteristischen Merkmale mittelalterlichen Städtelebens überhaupt nur in blässeren Zügen zu finden sind, ist diese Scheidung der städtischen Bevölkerung niemals besonders scharf hervorgetreten und es sind deshalb auch die Kämpfe um die Vorherrschaft im Stadtreghment niemals zu solcher Intensität gelangt, dass sie den städtischen Chronisten Anlass zu ausführlichen Schilderungen geboten hätten.

Die autonome Verwaltung der Stadt knüpfte sich wohl auch in den österreichischen Herzogthümern in der Regel an die Verleihung eines Stadtrehtes. Doch hat sich nicht selten eine autonome Verwaltung innerhalb bestimmter Grenzen schon gewohnheitsrechtlich gebildet, ehe sie durch einen Act herzoglicher Gnade ihre Sanction erhielt.

Die Selbstverwaltung der Städte, deren Inhalt sich anfänglich in der Rechtspflege über gewisse geringfügige Rechtssachen erschöpfte, zu der aber bald polizeiliche Gerechtsame hinzugetreten sind, steht mit der eigentlichen Bedeutung der Städte als Mittelpunkt des Handels und Verkehres im engsten Zusammenhange.

Die eigentlichen Organe zur Ausübung der städtischen Selbstverwaltung, welche wir in den österreichischen Städten bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts finden, waren die Marktrichter.

Aus einer Urkunde des Jahres 1128 geht übrigens hervor, dass es in Wels auch einen Brückenmeister gab, den die „älteren Bürger“ daselbst zu wählen hatten.

Die Marktrichter hatten die Ordnung auf dem Markte aufrecht zu erhalten, den Marktfrieden, als dessen Zeichen ein Kreuz auf dem Marktplatze aufgesteckt war, zu wahren, für Einhaltung des rechten Masses und Gewichtes zu sorgen, Streitigkeiten zwischen den

Marktleuten zu entscheiden und die Bussen über die Verletzer der Marktordnung und des Marktfriedens zu verhängen.

Auch in Oesterreich hat sich wohl aus diesem Institute der Marktrichter durch räumliche, zeitliche und inhaltliche Erweiterung ihrer Befugnisse in Verbindung mit der Verwaltung des städtischen Vermögens durch aus der Bürgerschaft gewählte Organe die Autonomie der Städte und der sie ausübenden Stadtobrigkeiten, des städtischen Rathes mit dem Bürgermeister an der Spitze entwickelt.

Den Schluss dieser Entwicklung bildet die eigene, die Ingerenz des Landgerichtes ausschliessende Gerichtsbarkeit der Städte.

Die Bestimmungen in Ansehung der Grenzen der magistratischen Gerichtsbarkeit, sowie über die von den Stadtobrigkeiten anzuwendenden Rechtssätze enthalten die sogenannten Stadtrechte.

Das Ennser Stadtrecht, verliehen durch Herzog Leopold nach Rath und Meinung seiner getreuen Dienstmannen am 22. April 1212, bestimmt, dass sechs weise (ydonei) Bürger, welche von der Gesamtheit der Bürgerschaft zu wählen und zu beeciden sind, die Stelle von Marktrichtern zu versehen haben. Sie sollen auch die Entscheidung über jene Sachen haben, welche sich auf die Ehre und den Nutzen der Bürger beziehen. Sie scheinen also auch das Amt von Friedensrichtern im heutigen Sinne versehen zu haben.

Im Wiener Stadtrechte vom Jahre 1221 (ein älteres vom Jahre 1155 oder 1198 ist verloren gegangen), welches in allen wesentlichen Stücken mit dem Ennser Stadtrechte übereinstimmt, erscheint die Zahl der Marktrichter mit 24 bestimmt. Sie werden dort Consules genannt. Neben ihnen sollen 100 der verlässlichsten und weisesten Bürger zu dem Zwecke gewählt werden, damit sie, und zwar im concreten Falle je 2 von ihnen als Zeugen bei Veräusserungen von Gütern im Werte von mehr als 3 *℥*. und bei schwierigen Rechtsachen figurieren.

Von einer vollen Autonomie der Städte ist also in diesen ältesten Stadtrechten noch keine Rede, es sind erst die Anfänge derselben in ihnen sichtbar.

Zu den städtischen Beamten, von denen österreichische Quellen aus früheren Zeiten (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) erzählen, gehören auch die Stadtanwälte oder städtischen Kämmerer, Finanzbeamte, welche vom Rathe zur Einhebung und Verwaltung der städtischen Einkünfte bestellt wurden, dann die Stadthauptleute, welche die Bürgerschaft an die Spitze des von der Stadt zu stellenden Heerescontingentes zu stellen pflegte.

Dagegen waren die auch schon früher genannten Aemter des Burggrafen, des Haugrafen und Judenrichters landesfürstliche Aemter, deren Träger aber innerhalb der Stadtmauern ihren Wohnsitz hatten.

Sowohl der Richter, der in den Städten die Gerichtsbarkeit an Stelle des Landesfürsten ausübte, als der Bürgermeister, welcher dem aus den Repräsentanten der vornehmen Geschlechter sich zusammensetzenden Rathe präsiidierte, den von ihm bestellten Organen die Befehle vorschrieb und deren Ausführung überwachte, wurde in den österreichischen Städten bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Herzoge ernannt.

So ist dies für die Städte Wien und Tulln durch eine Urkunde Herzog Albrechts I. bezeugt. Die Grenzen zwischen der höheren Gerichtsbarkeit und der niederen Marktgerichtsbarkeit werden dabei genau eingehalten, denn erstere übt der Stadtrichter aus, letztere liegt in den Händen des Bürgermeisters.

Noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgte ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der Autonomie der österreichischen Städte dadurch, dass mehreren dieser Städte vom Herzoge das Recht verliehen wurde, die Person des zu ernennenden Bürgermeisters, der — wie dies nicht selten vorkam — zugleich Stadtrichter war, vorzuschlagen.

Die ersten herzoglichen Privilegien, mit denen einer Stadt (Wien und Tulln) das Recht, ihren Bürgermeister selbst zu wählen, ertheilt wurde, datieren vom Jahre 1396.

Aus den einschlägigen herzoglichen Privilegienbriefen ist weiter zu entnehmen, dass sich das Stadtreghiment in den also privilegierten Städten in einen äusseren grösseren und einen inneren kleineren Rath theilte. In dem äusseren und inneren Rathe mussten Erbbürger, Kaufleute und Handwerker gleichmässig vertreten sein.

In anderen Städten der österreichischen Herzogthümer finden wir gewählte Bürgermeister nicht vor dem 15. Jahrhundert.

Die Schaffung und Erweiterung der politischen Autonomie der österreichischen Stadtmagistrate gründet sich durchaus auf herzogliche Gnadenbriefe, welche nicht selten die Belohnung für die dem Herzoge geleisteten Steuern oder Geldaushilfen darstellten.

Unter diesen Gnadenbriefen kommt die grösste Wichtigkeit jenen zu, welche die Stadtbürger von der Competenz der Landgerichte eximierten und ihren Richtern, den Stadtrichtern, Landgerichtsbarkeit verliehen, so einem Gnadenbrief Friedrichs III. ddo. Linz, 3. December 1465 zu Gunsten Wiener-Neustadts.

Die österreichischen Stadtrechte enthalten nebst den Bestimmungen über die Wahl der magistratischen Obrigkeiten auch landrechtliche Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Ausübung des Strafrechtes. Sie bildeten für die Stadt die Strafprocessordnung, nach der die städtischen Richter zu judicieren hatten. Nicht selten enthalten sie auch, so das Enns- und Wiener Stadtrecht, Cautelen gegen willkürliche Verhaftungen hausgesessener Bürger durch die Organe der landesfürstlichen Rechtspflege.

Zu den herzoglichen Exemptions-Privilegien von mehr als wirtschaftlicher Bedeutung gehören jene, welche Herzog Rudolf IV., der Stifter, den Städten Wien und Korneuburg, Wels, Enns und Steyr verliehen hat. Durch sie wird den genannten Städten die Ablösung der auf ihren Bürgerhäusern haftenden Ueberzinse und Burgrechte gewährt, die Verbücherung der auf die innerhalb des Burgfriedens liegenden Güter bezüglichen Rechtsgeschäfte, also die Einführung von Grundbüchern, eine für die Ermöglichung des Hypothekarcredits äusserst wichtige Massregel gestattet, endlich die Regelung der Vorrechte der sogenannten Laubenherren, weiter die Aufhebung der Innungen in Aussicht gestellt und die Ordnung aller dieser Angelegenheiten den städtischen Magistraten überwiesen.

Trotz dieser häufigen herzoglichen Gunstbezeugungen haben es die österreichischen Städte weder in politischer noch in wirtschaftlicher Beziehung zur Bedeutung der deutschen Städte gebracht.

In politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten hat in den österreichischen Herzogthümern während des ganzen Mittelalters der hohe geistliche und weltliche Adel den Ausschlag gegeben.

Einzig und allein Wien hat in wirtschaftlicher Beziehung als Emporium des nach dem Osten strebenden Donauhandels schon in früher Zeit eine grosse Rolle gespielt. In der Politik aber hat es zwar ab und zu seinen Sondergelüsten durch Putsche und Empörungen zu vorübergehendem Erfolg zu verhelfen gewusst, zu einer ausschlaggebenden Einflussnahme auf die Geschicke des Landes hat es sich aber niemals emporzuschwingen vermocht.

Noch viel weniger war dies bezüglich der anderen österreichischen Städte der Fall, von denen wohl keine einzige, mit Ausnahme vielleicht von Steyr, das durch seine Eisenindustrie zu hoher wirtschaftlicher Blüte gelangt war, auch nur eine Einwohnerzahl von 20 mille erreicht hat.

Das aber kann auch den mittelalterlichen Städten der österreichischen Herzogthümer nicht bestritten werden, dass der Fortschritt in der Staatsverwaltung, die Ausdehnung ihrer Agenden auf das Gebiet der Polizei, des Finanz- und Steuerwesens, die Assa-

nierung und die Beförderung materieller und geistiger Cultur auf ihre Anregungen zurückzuführen ist.

Der Verdienste der Städte in dieser Richtung sind die österreichischen Herzoge auch stets eingedenk geblieben.

Diese Einsicht, nicht weniger aber die wiederholt gemachte Erfahrung, dass in dem Emporblühen der Städte eine ergiebige Steuer und Finanzquelle zu finden sei, haben sie veranlasst, den Städten durch Ertheilung von Freiheiten und Privilegien ihre Gunst zu erweisen und die Organisation ihrer Bürger zu einem eigenen Stande neben dem der Geistlichkeit und des Adels zu fördern.

Den ersten Beweis für solche Fürsorge der Herzoge gab Rudolf von Habsburg, welcher zur Berathung des Landfriedens von 1281 auch Abgeordnete der österreichischen Städte zugezogen hat.

Die politischen Wirren des 15. Jahrhunderts und die wirtschaftliche Noth, in welche diese Wirren die gesammte Bevölkerung gebracht hat, hat dann des weiteren dazu beigetragen, dass in den landständischen Versammlungen, wie sie sich zu dieser Zeit, dank der Schwäche der Träger der herzoglichen Gewalt, mit fast revolutionärem Charakter herausgebildet haben, auch die Städte als gleichberechtigter Stand durch Abgeordnete der Bürgerschaft vertreten waren. Es wird davon bei der Darstellung der Geschichte der Landtage noch zu sprechen sein.

III. Das Gerichtswesen des Mittelalters unter dem Einflusse des Lehenwesens.

Seit den Zeiten der Merowinger bis zum Schlusse des 11. Jahrhunderts war die Entwicklung der deutschen Gesellschaft ausschliesslich durch den Unterschied des Besitzes bedingt. Die ganze Nation gliederte sich in Grundbesitzer und Grundsolden.

Diese gesellschaftliche Physiognomie hat sich jedoch unter den letzten Herrschern aus dem Geschlechte der Salier und noch mehr unter den Staufern gründlich geändert.

Es hat sich in dieser Zeit die Verschiedenheit des Berufes zum Stände bildenden Element entwickelt.

An Stelle von Grundbesitzern und Grundsolden traten freie Edle und Dienstmannen, alle durch den Waffendienst zu Pferde als Ritter sich darstellend, und anderseits die Kaufleute und Handwerksleute.

Am Schlusse dieser Entwicklungsperiode traten alle diese Leute als Freie den Bauern als einzig Hörigen gegenüber.

Wir haben diese Entwicklung in grossen Zügen im vorigen Capitel geschildert.

Selbstverständlich konnten so einschneidende sociale Processe an der Gestaltung des Rechtes, das ja ein Product des socialen, des gesellschaftlichen Werdeganges ist, nicht spurlos vorübergehen, sie haben im Gegentheil seinen ganzen Charakter verändert.

Das auf den alten germanischen Stammesrechte beruhende Gerichtswesen hatte, ehe der Einfluss des Lehenrechtes sich geltend machte, einen durchaus objectiven Charakter. Nach der Sache, um die es sich handelte, gestaltete sich der Gang des Verfahrens, bestimmten sich die Gerichtsstände für die noch ungetrennte Civil- und Strafjustiz.

Die Föderalisierung der Gesellschaft und aller öffentlichen Verhältnisse subjectivierte das Recht. Es differenzierte sich nunmehr das Verfahren und der Gerichtsstand nach dem gesellschaftlichen Stande des Geklagten.

Ein zweiter Process spielte sich insofern ab, als an die Stelle der Stammesrechte, nach denen jeder gerichtet werden musste, das Landrecht trat, welches für alle Bewohner eines Landes ohne Unterschied ihrer Stammeszugehörigkeit galt.

Nach wie vor galt aber als oberster Gerichtsherr im ganzen Reiche, auch in den Marken, der König.

In seinen Händen ruhte die Fülle des Gerichtsbannes, jede Ausübung der Gerichtsbarkeit gieng in letzter Linie von ihm aus, gieng mindestens der Idee nach auf sein Mandat zurück.

Erschien der deutsche König selbst bei irgend einer Gerichtssitzung, an irgend einer Gerichtsstätte, so gebürte ihm der Vorsitz. Dieser Gedanke war auch insofern lebendig, als überhaupt im deutschen Gerichtswesen des früheren Mittelalters der Grundsatz galt, dass der niedere Richter als der unmittelbare Stellvertreter des nächst höheren anzusehen ist und ihm deshalb zu weichen hat, wenn dieser selbst beim Gerichtstag erscheint.

Die Ueberzeugung, dass der Gerichtsban ausschliesslich beim König stehe und jeder, der innerhalb der Grenzen des Reiches die Gerichtsbarkeit übt, die Landesfürsten, die weltlichen und geistlichen Grossen nicht ausgeschlossen, dies nur als Mandatar des Königs thut, hat sich trotz der föderalisierenden Tendenzen des Lehenrechtes merkwürdig lange erhalten.

Noch im österreichischen Landrechte aus der Zeit Friedrichs II. und im Landfrieden Ottokars II. ist diese Ansicht lebendig.

Ja dass selbst noch Rudolf IV. einer gefälschten Urkunde bedurfte, um jede Spur königlicher Thätigkeit aus der in seinem Herzogthume geübten Rechtspflege zu verwischen, hat uns die Darstellung des Privilegium majus gezeigt.

In alten Zeiten übte der König die ihm zustehende Gerichtshoheit dadurch aus, dass er selbst regelmässig den Vorsitz im echten Ding, d. h. bei jenen Gerichtsverhandlungen führte, die alljährlich zu bestimmten Zeiten an bestimmten Gerichtsstätten stattfanden.

Das Urtheil fällte unter seinem Vorsitz die ganze Gemeinde. Die Richter und das Gesetzbuch hatte der König und im gebotenen Ding, dem an seiner Stelle der Herzog oder Graf präsidirte, die letzteren mitzubringen.

Die Richter waren, wenigsten bei den Stämmen, die nach baierischem und schwäbischem Rechte lebten, Rechtsverständige von Beruf und erfreuten sich hohen Ansehens. Sie waren die vom Könige bestimmten Rechtsfinder, d. h. diejenigen, die den Urtheilern, der Gemeinde den rechten Spruch finden halfen, die Leiter der Gerichtsverhandlungen, die den Process instruierten, für seinen Fortgang sorgten, das Gesetz erklärten und sich für die Vollstreckung des gefällten Urtheiles nach Möglichkeit bemühten.

Das Urtheil fielte, wie schon gesagt, die versammelte Gemeinde, das Volk, die Volksgemeinde, die Dingstatt. Beim gebotenen Ding fielte das Urtheil die Hundertschaft.

Alle Grafschaften waren in solche Hundertschaften getheilt. In jeder derselben fand beiläufig alle 14 Tage ein gebotenes Ding an einem vom Grafen bestimmten Orte statt, dem der Graf als Stellvertreter des Königs präsierte.

Jede solche Hundertschaft war für alle Personen der Grafschaft, zu der die Hundertschaft gehörte, für sämtliche Grundstücke der Grafschaft und für sämtliche in der Grafschaft begangenen Verbrechen zuständig.

Diese Gerichtsverfassung hat durch die gesetzgeberische Thätigkeit Karls des Grossen eine gewaltige einschneidende Aenderung erlitten.

In richtiger Erwägung des Umstandes, dass das Volk die stets wachsenden Agenden des Gerichtsbannes nicht mehr tragen könne, wenn alle freien waffenfähigen Männer in personam das Urtheileramt auszuüben haben, hat er das Institut der Schöffen eingeführt, die in Baiern „Richter“ genannt wurden.

In jeder Hundertschaft wurden von dem Grafen unter Mitwirkung der freien Grundbesitzer sieben ehrenwerte Männer auf Lebenszeit bestellt, welche im echten Ding gleich den alten Richtern das Urtheil finden halfen, im gebotenen aber an Stelle der freien Volksgemeinde, die dadurch der Verpflichtung, beim gebotenen Ding zu erscheinen, entbunden war, das Urtheil fällten.

Die Schöffen hatten dem Könige in die Hände des Grafen den Eid zu schwören und galten als königliche Beamte.

Erst mit der Einführung des Institutes des Schöffenamtes hat sich der Unterschied zwischen dem echten Ding, das nur dreimal im Jahre an den altgewohnten Gerichtsstätten stattfinden durfte und dem in ältester Zeit der König, später der Graf als dessen Stellvertreter präsierte, und dem gebotenen Ding, welches zusammenberufen wurde, so oft und wo es noth that und in dem regelmässig

der Beamte des Grafen, der Schultheiss den Vorsitz führte, in scharfen Linien herausgebildet.

Nummehr hat sich auch die noch immer nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Competenz beider Gerichte strenge geschieden.

Im echten Ding wurden die Processe über Leben, Freiheit und Grundeigenthum, im gebotenen die Klagen über Schuld (obligatio), über bewegliche Sachen und leichte Verbrechen verhandelt und entschieden.

Wie alle diese Verhältnisse durch das Umsichgreifen des Lehenwesens eine durchgreifende Aenderung erfuhren, haben wir in groben Zügen bereits kennen gelernt.

Mit den anderen Prärogativen des Herrschers ist auch die Gerichtshoheit von dem König auf die Landesfürsten übergegangen. Lange zwar hat sich der Gedanke, dass alle Gerichtsbarkeit mittelbar vom König ausgehe, in den Instituten des jus appellandi und jus advocandi lebendig erhalten, bis auch dieser Schimmer der alten deutschen Königsmacht allmählich ausser Uebung kam und verblasste.

Natürlich ist der föderalisierende Einfluss des Lehenwesens bei der Abbröcklung des Gerichtsbannes von der königlichen Machtfülle zu Gunsten der landesfürstlichen Territorialgewalten nicht stehen geblieben, sondern hat das Auseinanderfliessen derselben unter die in den Territorien sesshaften, mehr oder weniger unabhängigen weltlichen und geistlichen Macht- und Würdenträger gefördert.

Je enger die Verbindung war, die Grundbesitz und Amt miteinander eingiengen, desto leichter vollzog sich der Uebergang von dem öffentlichen Charakter, den das Amt verlieh in den privaten.

Es ist ja ganz richtig, dass schon in der vorkarolingischen Zeit jeder grössere Grundbesitz insofern einen herrschaftlichen Charakter an sich trug, als er ein selbständiges, wirtschaftliches und sociales Ganzes bildete und nur in sehr dürftiger Weise, nur in Ausnahmefällen die Hilfe der Centralgewalt für sich in Anspruch nahm.

Sicher lag deshalb auch schon in karolingischer Zeit eine sogenannte niedere Gerichtsbarkeit, das ist die Rechtspflege über die Unfreien, die eigenen Leute, die Grundsolden in Händen der Guts-herren.

Neben und über dieser niederen Gerichtsbarkeit hat aber die durch Grafen ausgeübte Gerichtsbarkeit des Königs über die freien Leute ausnahmslos ihres Amtes gewaltet.

Erst nachdem der Gerichtsbann zum landesfürstlichen Regal geworden ist, hat auch die Föderalisierung der höheren Gerichts-

barkeit über Dienstmannen und Freie in den Händen mächtiger Geschlechter ihren Anfang genommen und parallel mit dieser Föderalisierung hat die Differenzierung des Gerichtsbanes nach Berufsständen um sich gegriffen.

Ueber allen diesen höheren Gerichten, den sogenannten Landgerichten, stand allerdings das landesfürstliche Landtaiding, dem in Oesterreich noch im 13. Jahrhundert der Herzog in Person präsiidierte.

Das Landtaiding ist der Abkömmling des echten Dinges der alten Zeit. In ihm fällt aber nicht wie im echten Ding die Gesamtheit der freien Volksgenossen, sondern der Herzog mit den versammelten Landherren, den Prälaten, freien Herren und Dienstmannen das Urtheil.

Seit jeher wurde auf diesen Landtaidingen nicht nur Recht gesprochen, d. h. Rechtsstreitigkeiten im engeren Sinne entschieden, sondern es wurden daselbst auch andere öffentliche Angelegenheiten verhandelt, und es hat wahrscheinlich gar keine öffentliche Sache gegeben, welche nicht auf dem Landtaiding ausgetragen werden konnte.

Die Landtaidinge sind deshalb wohl auch als Landtage im Sinne der späteren ständischen Verhandlungen, so wie sie in Oesterreich seit Beginn des 15. Jahrhunderts aufgekommen sind, bezeichnet worden.

Landtage in diesem Sinne waren jedoch die Landtaidinge niemals, wenn auch durch sie das Entstehen der Landtage vorbereitet worden sein mag.

Jemehr sich mit der Zunahme der Bevölkerung und den Umsichgreifen der Geldwirtschaft die öffentlichen Agenden vermehrten, desto schwieriger wurde es für den Herzog, in eigener Person den Landtaidingen zu präsidieren.

Es entsprach demnach sicher einem allgemein gefühlten Zeitbedürfnisse, dass Ottokar eine ständige Stellvertretung des Herzogs im Landtaidinge einführte.

Er schuf kurze Zeit nach Angliederung der ehemals steyrischen Gebiete an die österreichischen Herzogthümer das Institut der obersten Landrichter, *Judices provinciales*, und zwar ernannte er für Niederösterreich vier, von denen zwei nördlich der Donau, zweis üdlich derselben ihren Wirkungskreis hatten, und für Oberösterreich zwei.

Ob diese Verfügungen im Jahre 1254, wie Hasenöhlrl, oder im Jahre 1264, wie Werunsky annimmt, getroffen wurden, erscheint zweifelhaft.

Die zweite Landrichterstelle für Oberösterreich wurde schon unter der Regierung des ersten Habsburgers cassiert. Zur Zeit

Albrechts findet sich nur mehr ein Landrichter in Oberösterreich. Er hat im Jahre 1330 seine Functionen an den Landeshauptmann abgegeben.

Bereits im Jahre 1340 findet sich jedoch wieder ein dem Landeshauptmann unterstehender Landrichter in Oberösterreich, der auch Pfleger und später Anwalt genannt wird.

Die ottokarische Gerichtsverfassung hat sich keineswegs auf die Ernennung der obersten Landrichter beschränkt, sie hat auch noch manche andere nicht unwesentliche Aenderungen im Gerichtswesen getroffen.

Wenn auch die Bestimmung dieser Gerichtsverfassung, dass der Herzog selbst dem Landtaiding präsidieren muss, wenn über Leib, Ehre und Eigen (unbewegliches Gut) der Landherren zu urtheilen ist, der Ueberlieferung entsprach, so wurde doch durch die weitere Verfügung, welche dem Landtaiding auch die Entscheidung über die todeswürdigen Verbrechen der unfreien Ritterschaft (der Ministerialen im älteren Sinne), weiter die Entscheidung in Processen der unfreien Ritterschaft über liegende Habe, weiter in Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen, insoweit sie nicht vor das geistliche Gericht gehörten, endlich die Führung des zum Theil polizeilichen Charakter tragenden Verfahrens gegen schädliche Leute, das ist die Ausübung einer Art Standrechtes gegen Vaganten, Strauchdiebe und Räuber, wenn sie auf frischer That ertappt wurden, übertrug, die Competenz des Landtaidings wesentlich erweitert.

Den Gerichtssitzungen des Ottokar'schen Landtaidings hatten, wie schon gesagt, regelmässig, wenn nicht der Herzog in Person gegenwärtig war, die obersten Landrichter zu präsidieren, sie hatten aber auch die Aufgabe der Oberaufsicht über das Gerichtswesen des ganzen ihnen zugewiesenen Sprengels.

Die oben erwähnte Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des unter dem Vorsitz des Herzogs tagenden Landtaidings auf bestimmte Rechtshandel der unfreien Ritterschaft war eine Folge der mächtigen Stellung, welche die Ministerialen bereits erlangt hatten.

Sie bedeutete den ersten Schritt zu ihrer vollen Gleichstellung mit den freien Landherren. Der letzte Schritt wurde gethan, als sie ihre Zulassung als Urtheiler im Herzogsgerichte, selbst in Processen gegen Vollfreie durchsetzten. Dies geschah in den Achzigerjahren des 13. Jahrhunderts unter der Regierung des Herzogs Albrecht I.

Zu dieser Zeit hatte die Concentration der höheren Gerichtsbarkeit in den Landtaidings mit dem Herzoge oder seinem Stellvertreter als Präsidenten bereits arge Stösse erlitten.

Es gab bereits ebensoviele Landgerichte mit höherer Gerichtsbarkeit, als es Grossgrundbesitzer gab, 216 in Oesterreich unter, 106 in Oesterreich ob der Enns. Die föderalisierenden Wirkungen des Lehenwesens haben zur Bildung solcher herrschaftlichen Territorialgerichte ebenso beigetragen als das Bedürfnis nach Vermehrung der Gerichte, das durch die sich vergrössernde Zahl der Bevölkerung, durch die immer weitere Kreise berührende Geldwirtschaft, endlich das allgemeine Bestreben, öffentliche Gerichts- und Executivgewalt an Stelle der Privatrache und der Fehde zu setzen, geweckt worden ist.

Die Landgerichte und deren Einkünfte waren, wie schon gesagt, im Besitze einer Reihe adeliger, weltlicher und geistlicher Grossgrundbesitzer, in späterer Zeit ist die Landgerichtsbarkeit auch Städten verliehen worden.

Sie fielen ihrem Umfange nach da und dort, aber keineswegs ausnahmslos, ja nicht einmal regelmässig mit den alten Grafschaftsgerichten zusammen.

Die Inhaber der Landgerichtsbarkeit leiteten ihr Recht des Gerichtsbannes im Princip allerdings von dem Herzog als obersten Gerichtsherrn ab, thatsächlich sind diese Landgerichtsbarkeiten aber wie so viele andere Befugnisse öffentlichen Charakters zu einem Zugehör der Herrschaft geworden, welches mit derselben verkauft, verpfändet und vererbt worden ist.

Zur Competenz der Landgerichte gehörten alle Rechtssachen, insoweit sie nichts, wie zum Beispiel die Angelegenheiten des Herzogs, der geistlichen und der immunen Herren, Ausnahmsgerichten vorbehalten waren. Das Recht des Blutbannes war mit der Landgerichtsbarkeit nicht eo ipso verbunden, sondern musste von dem Herzog speciell verliehen werden.

Den Vorsitz im Landgerichte führte in der Regel nicht der Gerichtsherr selbst, sondern ein von ihm bestellter, aber öffentlichen Charakters sich erfreuender Gerichtsbeamter, der Landrichter, dem als Entlohnung für seine Dienste Percente der Erträgnisse der Rechtspflege, insbesondere der Sporteln und Bussen überlassen waren.

Neben der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Landtaidings und der Landgerichte hat sich unter der Herrschaft der Babenberger die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit des Grundherrs über seine hörigen, seine eigenen Leute, wohl in Anlehnung an die Hundertschaftsgerichte der Karolingischen Zeit herausgebildet. Der Blutbann, auch über die Hörigen, war regelmässig den Landgerichten vorbehalten. Auch die Vogtei-, Dorf- und Hofmarkengerichte gehörten zu den niederen Gerichten.

In Oesterreich werden diese niederen Gerichte mit einer Anzahl von Ausnahmsgerichten casualen oder persönlichen Charakters, zum Beispiel den Münz-, Lehen-, Markt-, Stadt- und Judengerichten, den Gerichten der Ministerialen und der Geistlichen unter dem Begriff der Patrimonialgerichte zusammengefasst.

Die ursprünglich niedere Gerichtsbarkeit der städtischen Obrigkeiten hat sich überall bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts zur Landgerichtsbarkeit ausgebildet. Auch den Hals- und Blutbann über die Bewohner der inneren Stadt und des Burgfriedens haben die Stadtrichter im Laufe des Mittelalters regelmässig erlangt.

Wenn die Rechtspflege des Mittelalters alles eher war als ein Hort der Gerechtigkeit und der Schutz der Schwachen gegen die Willkürlichkeiten der Reichen und Mächtigen zur blossen Chimäre herabgesunken ist, so hat die niedere herrschaftliche Gerichtsbarkeit zu diesen bedauerlichen Erscheinungen das meiste beigetragen.

Die Gefahren, welche die Föderalisierung des Gerichtswesens nicht nur in Bezug auf die Güte der Rechtspflege, sondern auch in Bezug auf die Ausübung der landesfürstlichen Hoheitsrechte nothwendig mit sich brächte, haben die österreichischen Herzoge richtig erkannt. Weit zurück reichen die Massnahmen, mit denen sie diesen Gefahren zu begegnen suchten.

Die einschneidendste dieser Massnahmen und diejenige, welche zielbewusst das Uebel an der Wurzel fasste, muss in dem Versuche gesehen werden, das ganz unter ständischem Einflusse stehende oberste Landgericht, das Landtaiding mit landesfürstlichen Beamten zu besetzen.

Zwar schien schon der Umstand, dass die von Ottokar ereierten Stellen der obersten Landrichter in Niederösterreich an den Landmarschall, in Oberösterreich an den Landeshauptmann übergegangen waren, geeignet, für die Wahrung des landesfürstlichen Charakters der obersten Gerichtsstellen zu bürgen, denn sowohl der niederösterreichische Landmarschall als der oberösterreichische Landeshauptmann waren vom Herzoge ernannte Beamte.

Dem war aber keineswegs so. Der Uebergang der obersten Richterstellen im Lande an Landmarschall und Landeshauptmann bedeutete neuerlich eine Verstärkung des Einflusses der Stände auf die Justizverwaltung. Denn sowohl bei Ernennung des niederösterreichischen Landmarschalls als des oberösterreichischen Landeshauptmannes war der Herzog an die von den Ständen vorgeschlagenen Personen gebunden, und es war ihm ganz unmöglich, eine den Ständen missliebige Persönlichkeit auf einen dieser Posten zu bringen.

Der Einfluss der Stände auf das Gerichtswesen wurde noch vermehrt, als im Jahre 1444 die Landstände das Recht verliehen erhielten, die Hälfte der 12 Urtheiler des unter dem Vorsitz des Landmarschalls, resp. Landeshauptmannes tagenden obersten Landgerichtes aus ihrer Mitte, und zwar drei aus dem Herren-, drei aus dem Ritterstande zu präsentieren.

Den ersten entscheidenden Schritt zur Brechung des übermässigen Einflusses der Stände auf die Gerichtsverwaltung that Herzog Albrecht V. durch die Creierung des Hofgerichtes für Prozesse gegen den Herzog und das Kammergut.

Damit war auch eine Durchbrechung des bisher geltenden Principes, dass jeder Adelige nur von seinen Standesgenossen gerichtet werden könne, verbunden, denn das Hofgericht war mit vom Herzog ernannten und besoldeten Gelehrten, also meistens dem bürgerlichen oder höchstens dem geistlichen Stande angehörigen Richtern besetzt.

Es war das erste eigentliche Beamtengericht. Unter Friedrich IV. erhielt es den Namen Kammergericht.

Zwar hat es schon vor Albrecht I. ein sogenanntes Hofgericht gegeben, das bald nach der Niederschrift des ältesten österreichischen Landrechtes 1311 oder 1330 eingeführt worden sein muss. Dieses Hofgericht, welches in seinen Anfängen neben dem obersten Landgericht bestanden, in Niederösterreich aber dieses zu Anfang des 15. Jahrhunderts ganz verdrängt zu haben scheint, war aber kein reines Beamtengericht, denn wenn demselben auch der vom Herzog ernannte Hofrichter präsiidierte und wenn auch die Urtheiler dieses Gerichtes vom Herzog ernannt wurden, so war doch der Herzog bei dieser Ernennung an den Vorschlag der Stände gebunden.

Seit 1330 hatte dieses Hofgericht seinen einzigen und ausschliesslichen Sitz in Wien.

Mit der oben erwähnten Creierung des Hofgerichtes als eigentlichen Beamtengerichtes hat die Entwicklung des mittelalterlichen Gerichtswesens in den österreichischen Herzogthümern seinen Abschluss gefunden.

Dieses erste Beamtengericht war die Grundlage, von der die Maximilianische Verwaltungsreform ihren Ausgang nahm.

